

Erläuterungen zum Muster einer Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Land Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) können, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Mit § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) wird die oberste Wasserbehörde ermächtigt, Wasserschutzgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen. In der Verordnung können nach Zonen gestaffelte Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten bestimmt werden.

Zu § 1 (Erklärung zum Wasserschutzgebiet)

In § 1 wird das Ziel dieser Verordnung, die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, genannt sowie der Begünstigte bezeichnet. In § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG wird ausdrücklich bestimmt, dass die begünstigte Person in der Verordnung zu benennen ist. Begünstigter ist derjenige, dessen Wasserfassung durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt wird. Der Begünstigte muss deshalb Inhaber der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung für die zu schützende Wasserfassung sein. Der Begünstigte ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf der Grundlage des § 99 Satz 2 in Verbindung mit § 97 WHG zur Entschädigung und zum Ausgleich gemäß § 52 Absatz 5 WHG verpflichtet.

Zu § 2 (Räumlicher Geltungsbereich)

In Absatz 1 erfolgt die Gliederung des Wasserschutzgebietes nach dem bundesweit als Richtlinie anerkannten Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I Teil: Schutzgebiete für Grundwasser“, Ausgabe vom Juni 2006, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in die Schutzzonen I, II und III (IIIA, IIIB). Mit der Gliederung wird berücksichtigt, dass die Gefahr für das genutzte Grundwasser, außer bei flächenhaften Einträgen, allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage abnimmt. Die im Fassungsbereich (Zone I) geltenden Bestimmungen sollen den Schutz der Brunnen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

Die in der engeren Schutzzone (Zone II) geltenden Bestimmungen sollen den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zum Brunnen gefährlich sind.

Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst im Regelfall das gesamte Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage. Die in der weiteren Schutzzone geltenden Bestimmungen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Nach DVGW-Arbeitsblatt W 101 kann die Zone III in begründeten Fällen in die Zonen IIIA und IIIB unterteilt werden. Eine Unterteilung ist insbesondere dann geboten, wenn die Zone III so groß ist, dass eine nochmalige Abstufung aufgrund der nach außen hin abnehmenden Gefahr zur Einhaltung des Übermaßverbotes notwendig ist.

Absatz 2 enthält die Grenzdarstellung. Die durch das hydrogeologische Gutachten vorgegebenen theoretischen Grenzen der Schutzzonen müssen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, um eine möglichst unkomplizierte Identifizierung der Schutzzongrenzen im Gelände und in Karten zu ermöglichen. Dazu sollen möglichst markante Linien im Gelände wie Wege, Straßen, Bäche, Flüsse oder Bahnstrecken genutzt werden. Wo keine geeigneten topographischen Merkmale zur Verfügung stehen, sollen möglichst Grund-

stücksgrenzen, aber auch geometrische Hilfskonstruktionen, wie Verbindungslinien zwischen topographischen Merkmalen oder entsprechende Entfernungsangaben zur Festlegung der Grenzen verwendet werden.

Zur Grobinformation über die Schutzzonengrenzen dient die Übersichtskarte. Eine ausreichend genaue Darstellung der Schutzzonengrenzen ist jedoch nur ab einem Maßstab von 1 : 10 000 möglich. Da diese Karten (ab Maßstab 1 : 10 000) meist sehr groß sind oder für die Darstellung der Schutzzonen mehrere Kartenblätter erforderlich werden, sind sie als Anlage zur Wasserschutzgebietsverordnung und zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern meist ungeeignet (in Abhängigkeit von der Größe des Wasserschutzgebietes). Daher soll die im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichende Verordnung nur eine auf das A-4- oder A-3-Format verkleinerte Übersichtskarte enthalten, die als informative Karte ausreichend ist. Für die Erstellung dieser Übersichtskarte und der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit der Darstellung aller Schutzzonen sind die amtlichen digitalen topografischen Kartenwerke des Landesamtes für innere Verwaltung zu verwenden.

Das gesamte Wasserschutzgebiet und die einzelnen Schutzzonen sind außerdem unter Nutzung der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 darzustellen. Dieser Maßstab führt dazu, dass zur Darstellung des Wasserschutzgebietes mehrere Kartenblätter benötigt werden. Durch Veränderung des Blattschnittes lässt sich die Zahl der benötigten Kartenblätter gegebenenfalls verringern. Aufgrund der höheren Genauigkeit ist die Liegenschaftskarte für die Schutzgebietsausweisung maßgebend. Sowohl die topografische Karte als auch die Liegenschaftskarten sind Bestandteile der jeweiligen Verordnung.

Durch die Bestimmungen in den Sätzen 4 und 5 ist es für jede Person möglich, ohne unzumutbaren Aufwand detaillierte Informationen über den Verlauf der Schutzzonengrenzen zu erhalten. Die Liegenschaftskarte wird als die maßgebliche Karte bestimmt. Durch die Festlegung, dass allein die bei den bezeichneten Stellen hinterlegten Karten maßgebend sind, wird sichergestellt, dass keine fehlerhaften Kopien die Grundlage für Entscheidungen bilden. Für die Personen, die Internetzugang besitzen, wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Schutzzonengrenzen auch über das Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie einzusehen und herunterzuladen.

Die Regelung in Absatz 3 ist erforderlich, damit sich die Grenzen der Zonen (z.B. durch Flurneuordnung) nicht ungewollt verändern.

In Absatz 4 wird dem Begünstigten die Einzäunung der Zone I und die Beschilderung der Zonen II und III aufgegeben. Grundsätzlich ist eine entsprechende Beschilderung des Wasserschutzgebietes für jede Person zur Information sehr wichtig, jedoch nicht im gesamten Schutzgebiet sinnvoll. Zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes wird empfohlen, das im Anhang zu diesen Erläuterungen abgedruckten Schild zu verwenden. Für die Gestaltung und Aufstellung der Hinweiszeichen zu Wasserschutzgebieten gibt es weder bestimmte Rechtsvorschriften noch technische Regeln. Das Wort „Trinkwasserschutzgebiet“ sollte jedoch nicht mehr verwendet werden, da dieser weder im WHG noch im LWaG verwendet wird. Der gesetzeskonforme Begriff lautet „Wasserschutzgebiet“.

Die Aufstellung der Schilder sollte anhand der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen werden. Dabei sollten Wegführungen, Feld- oder Waldgrenzen, als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen, Kreuzungen von Straßen, Wegen und Gewässern berücksichtigt werden. Die Schilder sind dauerhaft an geeigneten Gegenständen wie Schilderpfosten, Betonsäulen und sonstigen Mauern, Gebäuden so zu befestigen, dass die räumliche Begrenzung des schutzbedürftigen Bereiches klar erkennbar ist.

Für die Kennzeichnung von Wasserschutzgebieten an Straßen ist gemäß Straßenverkehrsordnung die Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Die Bestimmung in Absatz 5 dient der eindeutigen Regelung der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde, wenn sich das Wasserschutzgebiet auf den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Wasserbehörden erstreckt. Wenn nur eine untere Wasserbehörde vom Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes betroffen ist, kann dieser Absatz entfallen.

Zu § 3 (Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen)

In Absatz 1 wird auf die Anlage 2, die eine Katalogisierung der Verbote oder beschränkt zulässigen Handlungen innerhalb der Zonen I, II und III (IIIA/IIIB) enthält, verwiesen. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt allgemein mit größerer Nähe des Gefahrenherdes zu den Brunnen hin zu. Deshalb muss der Umfang der Verbote von der Zone III (IIIB) zur Zone I hin zunehmen. Innerhalb einer Schutzzone gibt es keine Abstufungen der Verbote. Wird die Zone III nicht in IIIA und IIIB unterteilt, gelten die Ausführungen wie für die Zone IIIA.

In den Absätzen 2 und 3 werden Ausnahmeregelungen zu bestimmten Verboten der Anlage 2 getroffen. Die Ausnahmeregelungen betreffen zum einen bestimmte Handlungen, die zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung regelmäßig notwendig sind, zum anderen Handlungen, die durch Beauftragte von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben vorgenommen werden.

Zu § 4 (Bestehende Einrichtungen, Anlagen und Handlungen)

In Absatz 1 wird der Bestandsschutz für die vor dem Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung rechtmäßig zugelassenen Einrichtungen, Anlagen und Handlungen festgeschrieben.

Die in Absatz 2 getroffene Bestimmung verpflichtet die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes, die Beseitigung, Änderung oder Unterlassung auf Anordnung der Wasserbehörde gegen Entschädigung vorzunehmen oder zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften dazu verpflichtet sind. Der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung kann es erforderlich machen, dass Einrichtungen und Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung, Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, geändert oder beseitigt werden müssen. Ähnliches trifft für die weitere Durchführung von zugelassenen Handlungen zu, die unter die Verbote des § 3 fallen.

Absatz 3 verweist im Falle von Anordnungen nach Absatz 2 auf § 52 Absatz 4 und 5 WHG sowie auf § 19 LWaG. Soweit Regelungen dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränken und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann, ist gemäß § 52 Absatz 4 des WHG eine Entschädigung zu leisten. Soweit Regelungen dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzen, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 52 Absatz 5 WHG in Verbindung mit § 19 LWaG ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit keine Entschädigungspflicht besteht.

Weitergehende oder konkretisierende Bestimmungen müssen mit der Verordnung nicht getroffen werden. Satz 2 stellt klar, dass eine Entschädigungspflicht nicht besteht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

Zu § 5 (Duldungspflichten)

In Absatz 1 werden die Duldungspflichten von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes benannt und geregelt. Diese Regelung konkretisiert § 52 Absatz 1 WHG. Die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und

der nach ihr getroffenen Anordnungen, ist zur Durchsetzung des mit der Verordnung angestrebten besonderen Grundwasserschutzes unabdingbar. Weiterhin ist es für das rechtzeitige Erkennen von Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung wichtig, dass Gewässer und Boden beobachtet werden. Das Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben ist für das rechtzeitige Erkennen von Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung unabdingbar.

Die Bestimmungen gewährleisten, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken die erforderlichen wasserbehördlichen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen dulden müssen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist nicht immer Eigentümer aller für die Maßnahmen zur Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes in Betracht kommenden Flächen. Deshalb ist die Verpflichtung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet zur Duldung der unter Nummer 4 genannten Handlungen erforderlich, um das mit § 2 Absatz 4 angestrebte Ziel, die Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes durchzusetzen.

Absatz 2 gewährleistet, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken auch die vom Begünstigten gemäß Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 durchzuführenden erforderlichen Maßnahmen zu dulden haben.

Zu § 6 (Befreiung)

§ 6 dient der Klarstellung, dass eine Befreiung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen auf Antrag dann möglich ist, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern (§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG).

Laut VGH Kassel ZfW 1985, 125 darf bei einer Maßnahme, deren Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sicher gestellt werden kann, eine Ausnahmegenehmigung nicht abgelehnt werden. Nebenbestimmungen zum Rückbau und für die dauerhafte Gewährleistung der Unschädlichkeit sollten aufgenommen werden.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Damit eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Verordnung überhaupt geahndet werden kann, ist der entsprechende Verweis auf den § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG erforderlich. Durch diese Außenverweisung sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung bußgeldbewehrt worden.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verkündung der vorliegenden Rechtsverordnung erfolgt durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgende Aufhebung des mit Beschluss Nummer ... vom ... des Kreistages ... für das Wasserwerk ... festgesetzten (alten) Trinkwasserschutzgebietes oder des mit der Wasserschutzgebietsverordnung ... vom ... festgesetzten (alten) Wasserschutzgebietes dient der Rechtsbereinigung. Die Inkrafttretens- und Außerkrafttretensregelung gewährleistet den für den Grundwasserschutz notwendigen nahtlosen Übergang vom alten zum neuen Wasserschutzgebietsrecht. Die Gültigkeit von Verwaltungsakten, die aufgrund der alten Wasserschutzgebietsregelung erlassen wurden, wird durch die getroffene Bestimmung nicht berührt.

Zum Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen (Anlage 2 der MusterVO)

Allgemeine Anmerkungen

1. Zur Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

Sie ist die unmittelbar an die Brunnen (Wasserfassungen) angrenzende Zone und hat nur eine sehr geringe Ausdehnung. Jegliches Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers, einer Beschädigung oder Verunreinigung der Brunnen oder einer Verletzung der das Grundwasser schützenden Deckschichten muss vollkommen ausgeschlossen werden. Die Zone I soll allein der wasserwirtschaftlichen Nutzung dienen. Aus diesem Grund sind alle zu § 3 Absatz 1 in der Anlage 2 aufgeführten Handlungen untersagt.

Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und behördliche Überwachungsaufgaben sind aufgrund der in § 3 Absatz 2 und 3 getroffenen Ausnahmebestimmungen möglich.

2. Zur Zone II (engere Schutzzone)

Die Zone II muss den Schutz der Wassergewinnungsanlagen vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die aufgrund der geringen Fließdauer und –strecke gefährlich sind. Ihre Ausdehnung soll deshalb bis zu einer Linie reichen, von der aus das genutzte Grundwasser eine Verweildauer von mindestens 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Wassergewinnungsanlage hat. Diese Mindestverweildauer gewährleistet in der Regel, dass die pathogenen Mikroorganismen zurückgehalten bzw. eliminiert werden.

Aufgrund der geringen Ausdehnung der Zone II und der sehr kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Fassungsbereich gelten zahlreiche generelle Verbote von den im Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen aufgeführten Handlungen. Das vollständige Verbot der genannten Handlungen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren selbst bei der Einhaltung der in der Zone III (bzw. IIIA und IIIB) geltenden Sicherheitsvorkehrungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II nicht tolerierbar.

3. Zur Zone III (weitere Schutzzone)

Die Zone III soll bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage reichen und den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. In der Regel nimmt die Gefährdung des zu fördernden Grundwassers bei zunehmender Verweilzeit und Mächtigkeit des genutzten Grundwasserleiters durch Verdünnungs-, Abbau- und Rückhalteprozesse ab. Je nach Standortbedingungen (z. B. wenn sich die Zone III auf eine Entfernung von mehr als 2 km vom Fassungsbereich ausdehnt) kann die weitere Schutzzone in Teilzonen IIIA und IIIB untergliedert werden. Dabei können die Verbote und Nutzungsbestimmungen entsprechend abgestuft werden.

4. Zu den Schutzbestimmungen

Die einzelnen Schutzbestimmungen dieser Verordnung berühren den Bestandsschutz rechtmäßig vorhandener Anlagen nicht (siehe auch § 4 Absatz 1). Verboten wird der Neubau oder die Erweiterung für das Grundwasservorkommen besonders gefährlicher Anlagen. Andere Schutzbestimmungen wirken so, dass Vorhaben unter erhöhten Anforderungen zum Grundwasserschutz möglich sind. Bestimmte Handlungen werden verboten oder eingeschränkt.

Da in der Regel in Mecklenburg-Vorpommern große Teile von Wasserschutzgebieten landwirtschaftlich genutzt werden, sind umfangreiche landwirtschaftsbezogene Schutzbestimmungen aufgeführt.

Diese sollen insbesondere den Eintrag von Nitrat, Pflanzenschutzmitteln und pathogenen (krankheitserregenden) Keimen in das Grundwasser verhindern. Nitrat im Trinkwasser stellt

eine Gesundheitsgefährdung insbesondere für Säuglinge dar, weil hierdurch eine Erkrankung an toxischer Methämoglobinämie (sog. "Blausucht") hervorgerufen werden kann. Pflanzenschutzmittel können auch für den Menschen sehr stark gesundheitsschädigend sein. Die Trinkwasserverordnung schreibt deshalb einen Grenzwert für die Summe an Pflanzenschutzmitteln von 0,0005 mg/l im Trinkwasser vor. Die meisten Pflanzenschutzmittel können nur mit hohem Aufwand bzw. gar nicht durch Aufbereitungsmethoden im Wasserversorgungsbereich aus dem Trinkwasser entfernt werden. Dieser Grenzwert ist deshalb nur einhaltbar, wenn Pflanzenschutzmittel gar nicht erst in das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gelangen.

Entgegen früheren Vorstellungen werden viele pathogene Keime wie Bakterien und Viren aufgrund ihrer langen Lebensdauer im Untergrund nicht genügend zurückgehalten, so dass sie in noch virulenter Form bis in das Trinkwasser gelangen können.

Teile von Wasserschutzgebieten werden in der Regel urban genutzt und sind somit durch Industrie, Gewerbe, Abwasseranlagen, Abfallentsorgung, Siedlung, Verkehr, durch Eingriffe in den Untergrund usw. gefährdet. Abwasser und wassergefährdende Stoffe enthalten eine große Vielfalt stark gesundheitsgefährdender Substanzen und dürfen deshalb nicht ins Grundwasser gelangen. Viele Schutzbestimmungen sind deshalb auf eine Verringerung des Risikos des Eintrages solcher Stoffe gerichtet.

Die Notwendigkeit der Schutzbestimmungen wird nachfolgend für jede einzelne Schutzbestimmung begründet. Die Gefährlichkeit von Nitrat, Pflanzenschutzmitteln, pathogenen Keimen, Abwasser und wassergefährdenden Stoffen wird im Folgenden in der Regel nicht nochmals begründet, da dies zu vielen Wiederholungen im Text führen würde.

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV sowie Gärresten aus Biogasanlagen

Zonen IIIA und IIIB

Die Düngung mit den o.g. Düngemitteln wird nicht grundsätzlich verboten, sondern sie ist unter Einhaltung der genannten Einschränkungen erlaubt.

Diese Düngemittel enthalten eine Reihe von gesundheitsschädlichen Stoffen, so dass es bei nicht fachgerechter Ausbringung zu Stoffverfrachtungen in den Boden und damit auch in das Grundwasser kommen kann. In diesen Düngemitteln können aber auch eine Reihe pathogener Keime enthalten sein. Daher ist ebenso zu berücksichtigen, dass mit deren Ausbringung das der Wassergewinnungsanlage zufließende Grundwasser mikrobiologisch belastet werden kann. Im Untergrund findet jedoch in Abhängigkeit von der Fließgeschwindigkeit eine Elimination bzw. Immobilisation der Mikroorganismen statt.

Mit der Festlegung der Schutzbestimmungen soll die Gefahr des Schadstoffeintrages in das Grundwasser so weit wie möglich reduziert werden.

Aktuelle Untersuchungen/Studien zur Verwertung von Gärresten belegen, dass deren Umweltverhalten grundsätzlich dem von flüssigen Wirtschaftsdüngern wie z. B. Gülle gleichzusetzen ist und deren Düngewirksamkeit sogar übersteigen kann. Aus diesem Grund wird der Einsatz von Gärresten denen von flüssigen Wirtschaftsdüngern gleichgestellt.

erlaubt, je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag

Gemäß Düngeverordnung (DüV) sind die o.g. Düngemittel im Rahmen der guten fachlichen Praxis zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, dass die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können und Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung

sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer weitestgehend vermieden werden. Nach DüV dürfen im Regelfall auf den landwirtschaftlichen Flächen im Betriebsdurchschnitt nur maximal 170 kg/ha Stickstoff pro Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden.

Abweichend von der DüV soll im Wasserschutzgebiet dieser Wert von 170 kg/ha Stickstoff auf jedem Schlag und für die Summe aller Wirtschaftsdünger (tierische und pflanzliche) eingehalten werden, um zu verhindern, dass auf Einzelschlägen eines Betriebes höhere Stickstoffmengen ausgebracht werden können und damit in diesen Bereichen eine erhöhte Stoffaustraggefahr besteht.

Die schlagbezogene Aufzeichnung dient der Beweissicherung und unter anderem der Berechnung eines eventuell entstehenden Ausgleichsanspruches.

verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar

Die Erforderlichkeit der Verlängerung der Sperrfristen der DüV ergibt sich daraus, dass innerhalb des genannten Zeitraumes das Pflanzenwachstum weitestgehend reduziert ist, so dass nicht genügend Nährstoffe durch Pflanzen aufgenommen werden können.

Der wesentliche Teil der jährlichen Grundwasserneubildung erfolgt im Winterhalbjahr, d.h. in der vegetationsarmen Zeit. In diesem Zeitraum findet unter durchschnittlichen klimatischen Verhältnissen kein Wasserverbrauch durch Pflanzenwuchs statt, so dass das Wasser direkt der natürlichen Grundwasseranreicherung dient. Im Boden enthaltene Nährstoffe können, da es an Rückhaltung durch Bewuchs fehlt, zeitnah durch die verstärkte Infiltration in den Hauptgrundwasserleiter ausgewaschen werden.

Die Ausbringungsverbotsfristen wurden in Anlehnung an die Technische Regel des DWA/DVGW W 104 „Grundsätze und Maßnahmen einer gewässerschützenden Landwirtschaft“ vom Oktober 2004 festgelegt, die von Fachleuten aus Wasserwirtschaft und Landwirtschaft des DVGW/DWA-Technischen Komitees „Grundwasser und Ressourcenmanagement“ erarbeitet wurde.

Aus zahlreichen Untersuchungen und Empfehlungen landwirtschaftlicher Beratungs- und Forschungsstellen geht hervor, dass die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Grünlandflächen im Herbst mit einer deutlich schlechteren Stickstoffausnutzung einhergeht als eine Stickstoffgabe im zeitigen Frühjahr.

verboten auf Ackerflächen vom 1. Oktober bis 15. Februar

Grundsätzlich gilt die Begründung für Dauergrünland.

Die um 2 Wochen gegenüber dem Dauergrünland erweiterte Sperrfrist im Herbst ist erforderlich, weil das Düngen auf Ackerflächen zu einem nochmals erhöhten Eintragsrisiko der gesundheitsschädlichen Stoffe führt, da keine Aufnahme durch Pflanzen erfolgen kann.

verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung

Als wassererosionsgefährdet gelten Flächen der Wassererosionsgefährdungsklassen E_{nat} 3 bis E_{nat} 5. Die Ermittlung dieser Flächen basiert auf DIN 19708 - Bodenbeschaffenheit. Die Flächeneinteilung erfolgt auf Feldblockebene und wird in dem elektronischen Feldblockkataster ausgewiesen. Darüber hinaus gelten alle Flächen als erosionsgefährdet, auf denen aktuelle Erosionsereignisse stattgefunden haben. Die Ausweisung dieser Flächen erfolgt im Erosionsereigniskataster, welches bei der Zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) geführt wird.

Die Düngung wird nicht grundsätzlich verboten. Zur Vermeidung des Oberflächenabflusses von Düngemitteln und der Nährstoffverfrachtung in den Boden und damit ins Grundwasser ist sie jedoch nur dann erlaubt, wenn die Einarbeitung der Düngemittel nach der Aufbringung unverzüglich, in der Regel jedoch innerhalb von vier Stunden nach Beginn der Aufbringung erfolgt und abgeschlossen ist.

verboten auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung

Die Auflagen gelten für Flächen in Wassererosionsgefährdungsklassen E_{nat} 3 bis E_{nat} 5. Darüber hinaus gelten alle Flächen als erosionsgefährdet, auf denen aktuelle Erosionsereignisse stattgefunden haben.

Die Düngung wird nicht grundsätzlich verboten. Zur Vermeidung des Oberflächenabflusses von Düngemitteln und der Gefahr des Bodenabtrages (Nährstoffverfrachtung) innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist sie jedoch nur dann erlaubt, wenn eine ausreichende Bestandesentwicklung auf den Grünlandflächen besteht. Sie ist dann vorhanden, wenn bei standortspezifischer Aussaatstärke bei Gräsern die Bestockung (EC 21) beginnt.

verboten auf Brachland oder stillgelegten Flächen

Die Ausbringung von o.g. Düngemitteln auf den genannten Flächen dient eher der Entledigung als der Düngung, da nicht genügend Nährstoffe durch die Pflanzen aufgenommen werden können. Aus diesem Grund ist auf diesen Flächen die Ausbringung der genannten Düngemittel verboten.

verboten auf wassergesättigten Flächen

Die Anforderung entspricht der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Die Ausbringung von o.g. Düngemitteln auf wassergesättigten Flächen dient eher der Entledigung als der Düngung.

Zone II

verboten

Das vollständige Verbot der Anwendung der o. g. Düngemittel innerhalb der Zone II ist notwendig, da in diesen Stoffen z. B. pathogene Keime (Bakterien und Viren), Nitrat, Ammonium aber auch Reste von Tiermedikamenten (über Exkrememente ausgeschieden) enthalten sind, die eine Gesundheitsgefährdung darstellen können. Die genannten Stoffe werden nicht vollständig von den Pflanzen aufgenommen bzw. im Boden zersetzt oder zurückgehalten, so dass diese in das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gelangen können. Bei Störfällen bleibt nicht mehr genügend Zeit, diese Stoffe zu eliminieren.

1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln

Die Düngung mit den o.g. Düngemitteln wird nicht grundsätzlich verboten, sie ist unter Einhaltung der genannten Einschränkungen erlaubt.

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag

Gemäß DüV sind die Düngemittel im Rahmen der guten fachlichen Praxis zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, dass die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können und Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer weitestgehend vermieden werden. Nach DüV dürfen im Regelfall auf den landwirtschaftlichen Flächen im Betriebsdurchschnitt nur maximal 170 kg/ha Stickstoff pro Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Abweichend von der DüV soll im Wasserschutzgebiet dieser Wert von 170 kg/ha Stickstoff auf jedem Schlag und für die Summe aller Wirtschaftsdünger (tierische und pflanzliche) eingehalten werden, um zu verhindern, dass auf Einzelschlägen eines Betriebes höhere Stickstoffmengen ausgebracht werden können und damit in diesen Bereichen eine erhöhte Stoffaustraggefahr besteht.

Die schlagbezogene Aufzeichnung dient der Beweissicherung und unter anderem der Berechnung eines eventuell entstehenden Ausgleichsanspruches.

verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung

Siehe Begründung in 1.1

verboten auf wassergesättigten Flächen

Die Anforderung entspricht der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Eine Ausbringung von o.g. Düngemitteln auf wassergesättigten Flächen würde eher der Entledigung als der Düngung dienen.

Zone II

verboten

Das vollständige Verbot ist notwendig, da die Verweildauer des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in die Förderbrunnen des Wasserwerkes relativ kurz ist (ca. 50 Tage). Nicht alle pathogenen Keime, die in festen organischen Düngemitteln enthalten sein können, sterben in dieser kurzen Zeitspanne ab. Bei Störfällen bleibt nicht mehr genügend Zeit, diese Stoffe zu eliminieren.

1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV oder der AbfKlärV unterliegen

Zonen II, IIIA und IIIB

verboten

Das Verbot der Anwendung der aufgeführten Stoffe bezieht sich auf solche, die der Bioabfall- oder der Klärschlammverordnung unterliegen. Damit ist eindeutig geregelt, dass die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden, gemäß Düngeverordnung gebraucht werden dürfen (ist unter 1.2 geregelt). Ein grundsätzliches Verbot der Stoffe, die der Bioabfall- oder der Klärschlammverordnung unterliegen ist unbedingt erforderlich, da dazu eine Vielzahl von Stoffen und deren Gemische gehören. Beispielsweise können diese mit humanpathogenen Keimen und/oder einer großen Anzahl von organischen Verbindungen aus Haushalten und Indirekteinleitungen angereichert sein. Zu den gefährdenden Stoffen zählen ein großer Teil der Waschmittelinhaltsstoffe (Tenside, optische Aufheller, Weichspüler, Holzschutzmittel, Organozinnverbindungen oder auch die Polyflorierten Tenside). Zudem ist zu befürchten, dass durch das Zusammenwirken verschiedener Stoffgruppen die Gefahr durch die Erhöhung der Mobilität der gefährlichen Stoffe noch vergrößert wird.

Das Verbot ist auch deshalb erforderlich, weil z.B. Klärschlämme auf viele Inhaltsstoffe, wie beispielsweise Arzneimittelrückstände, gar nicht untersucht werden. Von vielen in der Medizin eingesetzten Medikamenten ist nicht bekannt, welches Abbau- oder Umbauverhalten sie zeigen, wenn sie der Witterung ausgesetzt sind; ob möglicherweise eine Akkumulation in den Umweltmedien erfolgt, die dann über die Nahrungskette letztendlich wieder zum Verbraucher gelangen kann.

1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-,K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, entsprechend den Vorgaben der DüV

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen setzt eine Düngung mit den Nährstoffen Stickstoff, Phosphor und Kalium zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sowie mit Kalk zur Siche-

zung eines optimalen Bodenreaktionszustandes voraus. Dadurch wird gesichert, dass im Boden enthaltene und verfügbar werdende Nährstoffe, insbesondere Stickstoff, mit den Ernten vom Feld abgefahren werden und eine Auswaschung vermieden wird. Deshalb wird die Düngung mit den o.g. Düngemitteln nicht grundsätzlich verboten, sondern sie ist unter Einhaltung der genannten Einschränkungen erlaubt. Voraussetzung für die Ausbringung der Nährstoffe ist aber, dass sie nur in Mengen ausgebracht werden, die dem Düngebedarf der Pflanzen entsprechen. Dies ist insbesondere beim Stickstoff der Fall.

erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngebedarfs auf der Grundlage von N_{\min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in MV anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt

Um eine optimale Stickstoffzufuhr bei gleichzeitiger Maximierung der Stickstoffabfuhr zu sichern, hat die Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach fachlich anerkannten Methoden zu erfolgen. Die Stickstoffdüngedarfsermittlung erfolgt in der Regel mit der Bodenuntersuchung der verfügbaren Bodenstickstoffgehalte (N_{\min}) zum Termin der ersten Stickstoffdüngung und der Berechnung der noch zu düngenden Stickstoffmenge über die Nutzung der N-Sollwertmethode oder anhand von Stickstoffbedarfsberechnung auf der Grundlage von Düngungsprogrammen und operativen Stickstoffbedarfsermittlungen im Bestand. Als Düngungsprogramm wird in Mecklenburg-Vorpommern von der Officialberatung, der „Zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)“, für die Berechnung von Stickstoffdüngungsempfehlungen das Programm „Stickstoffbedarfsanalyse“ (SBA) vorgehalten.

Die fachlichen Grundlagen für dieses Programm bzw. die Berechnung von Stickstoffdüngungsempfehlungen nach Düngeverordnung und guter landwirtschaftlicher Praxis der Düngung sind für die Bedingungen von Mecklenburg-Vorpommern u.a. in folgenden Unterlagen zusammengestellt:

- Richtwerte für die Untersuchung und Beratung zur Umsetzung der Düngeverordnung in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 01.09.2008
- Umsetzung der Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 01.09.2012
- Probenahme von Böden, Pflanzen und Düngemitteln, Stand: 30.09.2009

Herausgeber dieser Materialien ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Wenn die Ausbringung der mineralischen stickstoffhaltigen Düngemittel nachweislich entsprechend den vorgenannten Methoden erfolgt, ist sie erlaubt.

Zone II

verboten, ausgenommen zur Aufrechterhaltung eines optimalen pH-Wertes (Gehaltsklasse C) bzw. einer Phosphorversorgung (Gehaltsklasse B) verboten, ausgenommen eine Stickstoffzufuhr bis maximal 75% des Düngebedarfs, die auf der Grundlage von N_{\min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt

Die von der Ausbringung von Düngemitteln ausgehenden Gefahren können selbst bei Einhaltung der in der Zone III dafür geltenden Sicherheitsanforderungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

In der Zone II ist die Anwendung mineralischer K- und Kalkdüngemittel bis zur Aufrechterhaltung der Bodengehaltsklasse C gestattet, da durch den Einsatz dieser Düngemittel keine negative Beeinträchtigung des Grundwassers zu befürchten ist. Der Einsatz von mineralischem P-Dünger ist bzgl. der Phosphorversorgung bis zur Bodengehaltsklasse B zulässig. Damit soll ein Phosphoreintrag aufgrund der nur sehr kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen ausgeschlossen werden.

Bei der Stickstoffdüngung sind über die in der DüV definierten Bestimmungen der guten fachlichen Praxis und die in der Zone III geltenden Einschränkungen hinaus Maßnahmen erforderlich. Um eine ausreichende Abfuhr des gedüngten Stickstoffs und des Bodenstick-

stoffs von den in der Zone II bewirtschafteten Flächen zu gewährleisten und damit einen Austrag von Stickstoff in das Grundwasser zu verhindern, ist eine Unterschreitung der fachlich zu düngenden Stickstoffmenge notwendig. Mit der Reduzierung der zu düngenden Menge auf 75% des berechneten Stickstoffdüngedarfs wird abgesichert, dass im Bereich der Zone II die N-Düngeeffizienz des gedüngten Stickstoffs über das Niveau der nach allgemeiner guter fachlicher Praxis gedüngten Flächen hinausgeht und Stickstoffausträge aus Gründen des Grundwasserschutzes nahezu vermieden werden.

1.5 Anbau von Mais

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht bei einer nachfolgenden Sommerung oder unverzüglichem Anbau einer Winterung

Der Anbau von Mais wird nicht grundsätzlich verboten, es wird allerdings ein sachgerechter Anbau gefordert. Mais, insbesondere Silomais, ist bei sachgerechtem Anbau eine wasserschützende Kultur, weil anders als z.B. beim Winterraps, bei dem das Stroh und damit ein großer Teil des gedüngten Stickstoffs auf dem Feld verbleibt, der gesamte von der Pflanze aufgenommene Stickstoff mit der geernteten Gesamtpflanze abgefahren wird. Dadurch sind die auf dem Feld verbleibenden Nährstoffüberhänge in der Regel niedriger als bei Raps und Qualitätsweizen. Voraussetzung ist aber, dass die zugeführten Nährstoffmengen aus organischer und mineralischer Düngung nicht über dem Bedarf des Maises liegen. Dieses wird u.a. durch die Vorgaben der Nummern 1.1 bis 1.4 gesichert.

Probleme der Nährstoffauswaschung nach Mais entstehen in der Regel nur dann, wenn aufgrund der späten Ernte des Maises keine Winterung, sondern eine Sommerung bzw. Mais in Selbstfolge nachgebaut wird oder eine nachfolgend angebaute Winterung (Wintergetreide) erst nach dem 15. Oktober bestellt wird. Durch diese dann entstehende Brachezeit bzw. die unzureichende Entwicklung verspätet bestellter Winterungen fehlt ein Nährstoffentzug bzw. werden nicht alle löslichen Bodenstickstoffmengen abgeschöpft und sind damit der Auswaschung ausgesetzt.

Um beim Anbau von Sommerungen die Stickstoffauswaschung zu verhindern, ist es erforderlich, den Mais spätestens bis zum 15. Oktober zu ernten und danach unverzüglich eine Zwischenfrucht bzw. eine Winterung nachzubauen. Diese können dann aufgrund der noch erreichbaren vegetativen Entwicklung vor dem Winter den im Boden verfügbaren Stickstoff aufnehmen und somit die Stickstoffauswaschungen entscheidend vermindern. Um unter den klimatischen Bedingungen von Mecklenburg-Vorpommern eine ausreichende vegetative Entwicklung bzw. Grünmassebildungen abzusichern, hat deshalb die Bestellung der Zwischenfrüchte bzw. der Winterungen unmittelbar nach der Ernte des Maises bis zum 15. Oktober zu erfolgen.

Zone II

verboten

Das vollständige Verbot ist notwendig, weil die selbst vom sachgerechten Maisanbau möglichen Gefahren bei Einhaltung der in der Zone III geltenden Anforderungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können und aufgrund der nur sehr kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen nicht tolerierbar sind.

1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, wenn sie den Vorgaben der VAWS und der VVJGSA entsprechen

Die Errichtung oder Erweiterung von Dunglagerstätten wird nicht grundsätzlich verboten. Es wird aber zum Schutz des Grundwassers gefordert, dass diese Anlagen als technisch wasser dicht anzusprechen sind, da aus Dunglagerstätten ständig Jauche austreten kann. Die Schutzbestimmung vollzieht die in der Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Absatz 2 der VAwS (Anlagenverordnung) – Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (VVJGSA) getroffene Rechtsbestimmung zu § 4 Absatz 2 der VAwS nach. Aufgrund der möglichen großen Gefahr eines konzentrierten unbemerkten Eintrages von Jauche in den Boden sind Dunglagerstätten im gesamten Wasserschutzgebiet (auch in der Zone IIIB) gemäß den Anforderungen der VVJGSA zu errichten.

Zone II

verboten

Die Schutzbestimmung vollzieht die in der VVJGSA getroffene Rechtsbestimmung zu § 4 Absatz 2 der VAwS ohne Abweichung nach und bedeutet somit keine höhere Anforderung gegenüber der VVJGSA.

1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, wenn sie den Vorgaben der VAwS und der VVJGSA entsprechen

Die Errichtung oder Erweiterung der o.g. Anlagen wird nicht grundsätzlich verboten. Es wird aber zum Schutz des Grundwassers gefordert, dass diese Anlagen als technisch wasser dicht anzusprechen sind. Soweit diese Anlagen den in der VVJGSA festgelegten Anforderungen entsprechen, dürfen sie errichtet oder erweitert werden. Die Schutzbestimmung vollzieht die in der VVJGSA getroffene Rechtsbestimmung zu § 4 Absatz 2 der VAwS. Aufgrund der möglichen Gefahr eines konzentrierten unbemerkten Eintrages der genannten Düngemittel in den Boden sind entsprechende Anlagen in der gesamten Zone III (auch in der Zone IIIB) gemäß den Anforderungen der VVJGSA zu errichten.

Zone II

verboten

Die Schutzbestimmung vollzieht die in der VVJGSA getroffene Rechtsbestimmung zu § 4 Absatz 2 der VAwS ohne Abweichung nach und bedeutet somit keine höhere Anforderung gegenüber der VVJGSA.

1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) „Bereitstellung von Festmist, festen Gärresten und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“

Die Bereitstellung der genannten Düngemittel auf unbefestigtem Untergrund zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen führt zu erheblichen punktuellen Schadstoffeinträgen ins Grundwasser. Sie wird aber nicht generell verboten. Es wird gefordert, dass die Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht

und Beratung (LFB) „Bereitstellung von Festmist, festen Gärresten und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“ beachtet wird.
Da von Kalzium-, Magnesium-, Kalium- und Schwefel- haltigen Düngemitteln diese Gefahren nicht ausgehen, gelten hierfür keine zusätzlichen Anforderungen.

→ bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate

Die Bereitstellung ist maximal sechs Monate mit Abdeckung und auf dichtem undurchlässigem Boden möglich. Damit soll verhindert werden, dass die genannten gesundheitsschädigenden Stoffe ausgewaschen werden und damit ins Grundwasser gelangen können.

→ technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung je nach Geschütztheitsgrad des genutzten Grundwasserleiters im Regelfall bis zu 14 Tage¹⁾, mit Abdeckung höchstens 28 Tage

Eine Zwischenlagerung als technologische Bereitstellung zur Ausbringung von Festmist und festen Gärresten kann bis zu 28 Tagen mit Abdeckung möglich sein. Dies hängt u.a. von der Grundwassergeschütztheit, dem Geländeprofil (keine Hanglage), den Drainageverhältnissen usw. ab. Aufgrund der vorgenannten örtlichen Gegebenheiten hat die untere Wasserbehörde in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung diese Frist festzulegen. Ohne Abdeckung sollte die Ausbringung zügig erfolgen. Dies ist im Regelfall innerhalb von 14 Tagen möglich.

Zone II
verboten

Die Bereitstellung der genannten Düngemittel auf unbefestigtem Untergrund zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist in der Zone II verboten, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in den Zonen IIIA und IIIB dafür geltenden besonderen Sicherheitsvorkehrungen, nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist hier aufgrund der nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerkes nicht mehr tolerierbar.

1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der VVJGSA errichtet werden

Bei der Gärfutteraufbereitung kann Silagesickersaft entstehen. Dieser enthält gesundheitsschädigende Stoffe, die bei nicht ordnungsgemäßer Verwertung und Lagerung eine Gefährdung des Grundwassers und damit der Trinkwasserversorgung darstellen können. Die Errichtung oder die Erweiterung der genannten Anlagen wird jedoch nicht grundsätzlich verboten. Soweit diese Anlagen den in der VVJGSA festgelegten Anforderungen entsprechen, dürfen sie errichtet oder erweitert werden.

Die Schutzbestimmung vollzieht die in der VVJGSA getroffene Rechtsbestimmung zu § 4 Absatz 2 der VAWs. Aufgrund der möglichen Gefahr eines konzentrierten unbemerkten Eintrages von Silagesickersaft in den Boden bei Anlagen, die nicht den Anforderungen der VVJGSA entsprechen, dürfen nur in der gesamten Zone III (auch in der Zone IIIB) nur Anlagen gemäß VVJGSA gebaut werden.

Zone II
verboten

Das vollständige Verbot dieser Anlagen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in den Zonen IIIA und IIIB dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses

Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweildauer des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerkes nicht mehr tolerierbar.

1.10 Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Biogasanlagen

Grundsätzlich gelten für die genannten Maßnahmen die vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus herausgegebenen „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“. Diese dienen allerdings nicht der Umsetzung wasserrechtlicher Vorschriften.

Für den Betrieb von Biogasanlagen sind u.a. große Mengen Gülle, Jauche und Silage notwendig. Werden Biogasanlagen nicht in unmittelbarer Nähe zu den landwirtschaftlichen Betrieben errichtet, müssen die genannten Stoffe (Inputstoffe) erst zur Anlage transportiert, gelagert und umgeschlagen werden. Die anfallenden Abfälle (Outputstoffe) müssen ebenfalls zwischengelagert und abtransportiert werden. Von diesen Handlungen geht eine wesentlich höhere Gefährdung des Grundwassers als von dem in der Landwirtschaft sonst üblichen Umfang mit den genannten Stoffen aus, da in Biogasanlagen der Umgang in großem Umfang und in stark konzentrierter Form erfolgt. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes sind auch die mit den Biogasanlagen verbundenen Nutzungsänderungen der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und das erhöhte Nährstoffaufkommen aus organischen Düngemitteln kritisch zu bewerten. Aus diesem Grund sollte der Bau von Biogasanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten erfolgen, da beim Betrieb von einem hohen Risiko für Gewässer auszugehen ist. Eventuelle Ausnahmen von dieser Regelung sollten daher auf die weitere Zone IIIB beschränkt werden.

Zone IIIB

erlaubt, wenn sie den Vorgaben der VAWS und der VVJGSA entsprechen

Aufgrund des hohen Gefahrenrisikos bei Biogasanlagen und der vom Transport, der Lagerung und des Umschlagens der anfallenden Input- und Outputstoffe ausgehenden Gefahren sind die Anlagen in der Zone IIIB nur erlaubt, wenn sie den Anforderungen der VAWS und der VVJGSA entsprechen.

Zonen II und IIIA

verboten

Das vollständige Verbot dieser Anlagen ist notwendig, weil die von den In- und Outputstoffen ausgehenden Gefahren (u.a. durch den Transport, die Lagerung und den Umschlag), selbst bei Einhaltung der schon in der Zone IIIB geltenden Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht ausgeschlossen werden können. Bei Betriebsstörungen besteht hier die unmittelbare Gefahr von Boden- und Grundwasserverunreinigung. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweildauer des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerkes nicht mehr tolerierbar.

1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt für die in der Zone II zulässigen Handlungen

Diese Formulierung dient der Klarstellung, dass die in der Zone II zulässigen Handlungen auch in den Zonen IIIA und IIIB zulässig sind.

erlaubt für Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu einem Jahr

Bei der Gärfutteraufbereitung entsteht Silagesickersaft. Bei der Silierung von Pflanzen und Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen sind Einträge von Silagesickersaft in den Boden und ins Grundwasser nicht auszuschließen. Zur Gefährlichkeit von Silagesi-

ckersaft wird auf die Begründung zu Nummer 1.9 verwiesen. Bei ortsveränderlichen Anlagen zur Gärfutterzubereitung besteht die große Gefahr eines konzentrierten Eintrages von Silagesickersaft in den Boden und in das Grundwasser, da für ortsveränderliche Anlagen keine Auffangvorrichtungen für den Silagesickersaft errichtet werden können.

Ausgenommen von dem Verbot sind o.g. Anwelksilagen, die mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde errichtet werden. Die Silagen sollten innerhalb eines Jahres verfüttert werden. Dies ist den Betrieben zuzumuten.

Zone II

erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern bei Lagerung

→ auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr

→ auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren

Bei der ordnungsgemäßen Ballen- und Schlauchsilage besteht aufgrund der geringen Silagemenge in den über das Feld verstreuten Ballen bzw. Schläuchen und aufgrund des Folienverschlusses keine große Gefahr eines konzentrierten Eintrages von Silagesickersaft in den Boden und in das Grundwasser.

Ballen- und Schlauchsilagen, die in ortsveränderlichen Anlagen ohne befestigten Boden (also auf dem Feld bzw. auf Flächen am Stall) angelegt werden, sollten innerhalb eines Jahres verfüttert werden. Dies ist den Betrieben zuzumuten. Ansonsten müssten sehr restriktive Maßnahmen für die Lagerung (ähnlich wie Festmistabdeckung, Schutz vor Zerstörung durch Tiere u.a.) eingeführt werden. Dies würde zu einem hohen bürokratischen Aufwand führen.

Von der Beschränkung auf ein Jahr sind Ballen- und Schlauchsilagen am Stall, die auf befestigten Flächen abgelegt werden, nicht betroffen. Damit können Vorräte auch über einen längeren Zeitraum gelagert werden. Wegen der Zerstörung der Folien und auch der Futterqualität sollten diese aber nach zwei Jahren verbraucht werden, dann könnten die vorjährigen Silagen wieder zwei Jahre gelagert werden.

1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend Nummer 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine ordnungsgemäße Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist

Das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände wird mit dieser Schutzbestimmung nicht grundsätzlich verboten. Es wird jedoch gefordert, dass die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe gemäß Nummer 1.1 bzw. 1.2 zu gewährleisten ist.

In Stallungen für Tierbestände fallen Gülle, Festmist, Jauche und Geflügelkot an. Diese enthalten gesundheitsschädigende Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren), Nitrat, Ammonium und Salze, gegebenenfalls auch Tiermedikamente.

Wenn für die Verwertung der in den Stallungen anfallenden Nährstoffe nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass die vorhandenen Flächen in grundwassergefährdender Weise überdüngt werden.

Zone II

verboten

Die Errichtung oder Erweiterung von Stallungen führt in der Regel zu einem verstärkten Anfall der o.g. tierischen Abprodukte. Diese enthalten gesundheitsschädliche Stoffe.

Das vollständige Verbot ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in den Zonen IIIA und IIIB dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweildauer des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerkes nicht mehr tolerierbar.

1.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten. Die Freilandtierhaltung wird nicht generell verboten, sie ist erlaubt, wenn der Nährstoffeintrag über die tierischen Ausscheidungen den Nährstoffentzug unterschreitet. Die Ernährung der Tiere soll im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgen, denn ein erhöhter Viehbesatz auf der Weide würde eine Zufütterung nach sich ziehen. Es soll verhindert werden, dass der anfallende Dung der Tiere den Stickstoffbedarf des Bewuchses überschreitet, und dadurch die Fläche in grundwassergefährdender Weise überdüngt und ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser möglich wird.

Zone II

verboten

Die Gefahr des Schadstoffeintrages ist aufgrund der kurzen Verweildauer des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerkes nicht tolerierbar.

1.14 Beweidung und Geflügelausläufe

Zone IIIA und IIIB

erlaubt, wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.2 auftritt

Beweidung und Geflügelausläufe werden von der Freilandtierhaltung gemäß der Nummer 1.13 nicht vollständig erfasst. Sie sind erlaubt, wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe auftritt. Wenn die Grasnarbe großflächig verletzt wird, besteht die Gefahr des intensiven Nährstoffeintrages durch Freisetzung der Tierexkremete in den Boden und ins Grundwasser.

Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).

Zone II

verboten

Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerkes nur noch sehr kurz (höchstens 50 Tage). Innerhalb dieser kurzen Zeitspanne sterben pathogene Keime nicht mehr ab. Im Gegensatz zur Zone III ist in der Zone II keine ausreichende Verdünnung durch zuströmendes unbelastetes Grundwasser mehr gegeben, so dass der Verdünnungseffekt nicht mehr zur Verringerung des durch die Schadstoffe hervorgerufenen Risikos beitragen kann.

1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Zone IIIA und IIIB

erlaubt, wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden

Pflanzenschutzmittel können auch für den Menschen stark gesundheitsschädigend sein. Die Trinkwasserversordnung schreibt deshalb einen Grenzwert für die Summe an Pflanzenschutzmitteln von 0,0005 mg/l im Trinkwasser vor. Die meisten Pflanzenschutzmittel können nur mit hohem Aufwand bzw. gar nicht durch Aufbereitungsmethoden im Wasser-

werk aus dem Trinkwasser entfernt werden. Der genannte Grenzwert ist deshalb nur einhaltbar, wenn Pflanzenschutzmittel gar nicht erst in das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gelangen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird nicht generell verboten. Es wird jedoch gefordert, dass die Ausbringung fach- und sachgerecht entsprechend den Anforderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erfolgt.

Zone II

verboten

Das vollständige Verbot der genannten Handlung ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in den Zone IIIA und IIIB dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde

Die Ausbringung aus Luftfahrzeugen birgt die Gefahr der Belegung von Flächen mit Pflanzenschutzmitteln außerhalb der dafür vorgesehenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebiete. Deshalb ist der Luftfahrzeugeinsatz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mecklenburg-Vorpommern immer anzeige- bzw. genehmigungspflichtig und stellt die absolute Ausnahme dar. Um in besonderen Gefahrensituationen (z.B. bei Kalamitäten oder Masseninfektionen) schnellstmöglich reagieren zu können, wird die Möglichkeit einer kurzfristig zu erteilenden Ausnahmegenehmigung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eingeräumt.

Zone II

verboten

Das vollständige Verbot ist notwendig, da die Pflanzenschutzmittel in die engere Schutzzone und den Fassungsbereich gelangen könnten. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

1.17 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge

Die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Die Bemessung der Beregnungsmenge ist am Wasserbedarf der Pflanze vorzunehmen. Dies ist durch den Landwirt nachzuweisen. Zu gering bemessene Bewässerungsmengen bergen ebenso die Gefahr des unnötigen Nitratreintrags in den Grundwasserkörper wie eine übermäßige Bewässerung. Der Bodenwassergehalt sollte aus pflanzenbaulicher Sicht nicht unter 50 % der nutzbaren Feldkapazität (nFK) sinken. Damit nachfolgende Niederschlagsereignisse nicht zu Auswaschung und Nitratverlagerung führen, sind die Beregnungsmengen so zu bemessen, dass ein Wert von 80 % nFK nicht überschritten wird (die verbleibenden 20 % nFK bis zur Wassersättigung

des Bodens (100 % nFK) stellen die entsprechende Pufferkapazität dar). Der aus pflanzenbaulicher Sicht als auch aus Sicht des Trinkwasserschutzes optimale Bewässerungszeitpunkt sowie die optimale Bewässerungsmenge variieren maßgeblich mit der Kulturart, dem Kulturstadium, dem Standort sowie den Witterungsbedingungen. Die gegenwärtig existierenden Beratungsinstrumente sind in der Lage, diese Komplexität weitestgehend zu berücksichtigen.

Zone II

verboten

Die Beregnung kann durch Auswaschungseffekte zu einem verstärkten Nitrataustrag in das Grundwasser führen. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird

In Gartenbaubetrieben werden in großem Umfang Dünger und Pflanzenschutzmittel angewendet, so dass die große Gefahr besteht, dass gesundheitsschädliche Stoffe ins Grundwasser gelangen. Die Errichtung und Erweiterung der Gartenbaubetriebe sind zulässig, wenn eine zeit- und bedarfsgerechte Düngung der Pflanzen sowie der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln unter den in Nummer 1.15 genannten Bedingungen erfolgt. Damit wird der Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser vermieden.

Zone II

verboten

Das vollständige Verbot der Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in den Zonen IIIA und IIIB dafür geltenden Einschränkungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

Gartenbaubetriebe zeichnen sich im Allgemeinen durch einen intensiven Gebrauch an Mineraldüngemitteln oder organischen Düngemitteln sowie häufig an Pestiziden aus. Durch die intensive Bodenbearbeitung bzw. durch häufiges Brachliegen einiger Flächen während der Anzucht neuer Pflanzen kommt es zu intensiven Stoffumsätzen in der belebten Bodenzone, die zu einer zusätzlichen Auswaschung bisher gebundener Nährstoffe oder anderer organischer Stoffe führen kann. Um diese Folgen zu vermeiden, wird das Neuanlegen und Erweitern in der Zone II grundsätzlich verboten.

1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen

Zone IIIB

erlaubt

Aufgrund der Entfernung zur Wasserefassung kann die Errichtung bzw. Erweiterung von Kleingartenanlagen in der Zone IIIB zugelassen werden.

Zonen II und IIIA

verboten

In Kleingartenanlagen werden in großem Umfang Dünger und Pflanzenschutzmittel angewendet, so dass die Gefahr besteht, dass gesundheitsschädliche Stoffe ins Grundwasser

gelangen. Hier werden Pflanzenschutzmittel oft nicht sachgemäß angewendet. Darüber hinaus ist in Kleingartenanlagen eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung nicht immer möglich oder nur schwierig zu realisieren, so dass die Gefahr besteht, dass das anfallende Abwasser vor Ort versickert und das Grundwasser verunreinigt wird.

1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird

Die mit der Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau verbundenen Mono- und Sonderkulturen zeichnen sich im Allgemeinen durch einen intensiven Gebrauch von Mineraldüngern oder organischen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln aus. Durch die intensive Bodenbearbeitung bzw. durch häufiges Brachliegen einzelner Flächen während der Anzucht neuer Pflanzen kommt es zu intensiven Stoffumsätzen in der belebten Bodenzone, die zu einer zusätzlichen Auswaschung bisher gebundener Nährstoffe, insbesondere von Nitraten oder anderen organischen Stoffen, führen können.

Die Neuanlage und Erweiterung der genannten Betriebe sind zulässig, wenn eine zeit- und bedarfsgerechte Düngung der Pflanzen sowie der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln unter den in Nummer 1.15 genannten Bedingungen erfolgt. Damit soll der Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser weitestgehend vermieden werden.

Zone II

verboten

Das vollständige Verbot der Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in den Zonen IIIA und IIIB dafür geltenden Einschränkungen, letztlich nicht ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Dränageanlagen

Zonen II, IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen

Landwirtschaftliche Dränageanlagen in Wasserschutzgebieten zu errichten oder zu ändern ist verboten. Mit landwirtschaftlichen Dränagen soll überschüssiges Wasser aus dem Bodengefüge schnell abgeleitet und damit für Kulturpflanzen schädliche Staunässe vermieden werden. Mit Dränungen und Entwässerungsgräben wird der Grundwasserstand unter den genutzten Flächen abgesenkt. Das Grundwasser wird in den Dränagen gesammelt und über Gräben abgeleitet. Durch die Dränage und Entwässerung der Flächen wird den Bächen und Flüssen das Oberflächenwasser beschleunigt zugeführt und dadurch die Möglichkeit der Grundwasserneubildung durch Versickerung minimiert. Damit wird der zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasservorrat verringert.

Ausgenommen von dem Verbot sind Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen.

Der Begriff Unterhaltung umfasst hierbei die Begriffe Instandhaltung und Instandsetzung. Während die Instandhaltung auf den Erhalt einer Anlage gerichtet ist und bei Dränagen z.B. das Spülen beinhaltet, ist eine Instandsetzung auf die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Zustandes gerichtet, bei einer Dränage z.B. das Reparieren eines defekten Dränrohres oder dessen Ersatz. Alles, was über das ursprünglich Vorgesehene hinaus geht (z.B. Leistungssteigerung einer Anlage), ist nicht mehr dem Begriff der Unterhaltung zuzuordnen.

Renaturierungsmaßnahmen (z.B. das Entfernen von Dränagen) wirken positiv auf den Landschaftswasserhaushalt und auf die Grundwasserneubildung. Sie sind deshalb zulässig.

1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.3

Zonen II, IIIA und IIIB

verboten

Nach Nummer 8.3 fallen unter den Begriff „Dauergrünland“ Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.

Unter Dauergrünland ist nur eine geringe Nitratauswaschung zu erwarten. Ein Grünlandumbruch infolge einer Umwidmung intensiviert jedoch den Stickstoffumsatz im Boden. Dadurch können große Mengen Nitrat freigesetzt werden und ins Grundwasser gelangen. Aus diesem Grund ist der Umbruch von Dauergrünland im gesamten Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

1.23 wendende Bodenbearbeitung gemäß Nummer 8.4

Zonen II, IIIA und IIIB

verboten, es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu

Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 15 cm Tiefe) mittels Pflug, Scheibenegge oder Grubber. Sie ist im Wasserschutzgebiet grundsätzlich verboten. Anders als bei bestellten Flächen ist bei offenem Ackerboden eine hohe Auswaschungsgefahr für den im Boden gespeicherten Stickstoff gegeben, so dass hier besonders viel Nitrat in das genutzte Grundwasser gelangen kann.

Allerdings ist zu bestimmten Kulturen (u.a. beim Mais-, Rüben-, Kartoffelanbau) in Abhängigkeit vom Standort (lehmige/tonige Böden) die wendende Bodenbearbeitung jedoch nicht zu umgehen. Ebenso kann es erforderlich sein, dass aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich ist.

Mulchen ist aufgrund dieser Formulierung eindeutig erlaubt. Beim Mulchen werden die Erntesterke und Wurzeln der Pflanzen aus ihrer oberflächigen Verankerung gerissen, das pflanzliche Material wird aber auf der Bodenoberfläche belassen, so dass der Boden gegen Wind- und Wassererosion geschützt ist, es findet keine nennenswerte Mineralisierung statt. Nach dem Mulchen wäre zum Teil ein offener, d.h. ein nicht bestellter bzw. nicht mit im Boden verankerten Stoppelresten besetzter Boden vorhanden, der aber gegen Wind- und Wassererosion (Zweck des nicht offenen Bodens) geschützt ist.

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV

Zonen II, IIIA und IIIB

verboten

Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß Rohrfernleitungsverordnung sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und die nicht Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.

Das vollständige Verbot für Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten ist notwendig, da sich diese Rohrleitungen hinsichtlich ihrer Dichtigkeit wesentlich schwerer kontrollieren lassen als auf dem Werksgelände befindliche Anlagen. Zudem werden die das Werksgelände überschreitenden Anlagen oft unterirdisch verlegt, was die Kontrolle noch erschwert. Somit stellen diese Anlagen ein erhebliches Gefährdungspotential dar, da die wassergefährdenden Stoffe durch Undichtheiten austreten können, die neben den Fällen einer Havarie oder eines Störfalles auch durch natürliche Ereignisse, wie Erschütterungen, entstehen können. Selbst durch technische Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. bei einer Drucküberwachung, lässt sich nicht sicher ausschließen, dass bei solchen Vorkommnissen wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblichem Maße in den Boden gelangen können. Aus diesem Grund sind entsprechende Anlagen zu verbieten.

2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG

Zonen IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der VAWS errichtet werden

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen stellen in Abhängigkeit von ihrer Größe und der Art der Stoffe ein mehr oder weniger großes Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung dar. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotential, das nach der VAWS in die Gefährdungsstufen A bis D eingeteilt wird, werden an Anlagen in Wasserschutzgebieten abgestufte Anforderungen bis zum Verbot gestellt. Dahinter steht die Überlegung, dass Havarien nie mit letzter Sicherheit auszuschließen sind. Die Folgen einer Havarie können für die Wasserefassung umso höher sein, je höher die Gefährdungsstufe der Anlage ist.

Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sein müssen. Das Errichten oder Erweitern der oben genannten Anlagen der Gefährdungsstufe D ist verboten.

Zur Einhaltung eines vertretbaren Risikos reichen die für die unterirdischen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B bzw. oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C genannten Sicherheitsanforderungen aus. Die Folgen einer Havarie einer Anlage der Gefährdungsstufe D können so weitreichend sein, dass ein vollständiges Verbot erforderlich ist. Die Schutzbestimmung vollzieht die in der VAWS getroffene Rechtsbestimmung nach. Aufgrund der möglichen Gefahr eines konzentrierten unbemerkten Eintrages von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und damit ins Grundwasser sind entsprechende Anlagen in der gesamten Zone III (auch in der Zone IIIB) gemäß den Anforderungen VAWS zu errichten.

Zone II

verboten

Das vollständige Verbot der genannten Handlungen und Anlagen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen und Beschränkungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch

kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln

Zonen IIIA und IIIB

verboten, außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2

Das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Soweit diese Handlungen innerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 erfolgen und somit die in der VAWS festgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind, dürfen wassergefährdende Stoffe, auch Pflanzenschutzmittel, innerhalb der Zonen IIIA und IIIB gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden.

Die Risiken, die die genannten Handlungen für die Trinkwassergewinnung mit sich bringen, sind außerhalb der in Nummer 2.2 genannten Anlagen und der damit vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen jedoch nicht zu tolerieren.

verboten, ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle

Von wassergefährdenden Stoffen geht in Abhängigkeit von Menge und Art der verwendeten Stoffe ein mehr oder weniger großes Gefährdungspotenzial aus.

Diese Formulierung dient der Klarstellung, dass das Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand nicht unter die Regelungen der VAWS fällt. Die Regelungen der Anlagenverordnung beziehen sich nur auf ortsfeste oder ortsfest betriebene Anlagen. Wenn der Landwirt am Feldrand das entsprechende Gerät mit Pflanzenschutzmitteln befüllt, so wird der Ort des Geschehens nicht automatisch zur Umschlagsanlage im Sinne der VAWS. Auch das vorübergehende Lagern von Düngemitteln unterliegt nicht automatisch der VAWS, sondern nur dann, wenn dies ständig oder regelmäßig wiederkehrend am selben Ort geschieht. Da in der Zone III Stoffe bis zur Gefährdungsstufe C oberirdisch gelagert werden dürfen, ist das Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen somit möglich. Eine sachgemäße Anwendung ist allerdings Voraussetzung. Vor dem Befüllen der Pflanzenschutzmittel-Spritzen hat der Landwirt zu prüfen, ob dies auch unbedingt auf Flächen, die sich im Wasserschutzgebiet befinden, notwendig ist oder ob auch Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes dafür in Frage kommen. Wenn der Landwirt die Pflanzenschutzmittel-Spritzen im Wasserschutzgebiet befüllen muss, hat er eine geeignete Stelle dafür auszuwählen (z.B. auf befestigtem, wasserundurchlässigem Boden, Unterflursicherung gegen Tropfverluste). Eine Feldrand-Baustellenbetankung ist aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials, welches von Pflanzenschutzmitteln ausgeht, ausgeschlossen.

Zone II

verboten

Die Risiken, die die genannten Handlungen für die Trinkwassergewinnung mit sich bringen, sind innerhalb der Zone II auch bei der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr zu tolerieren.

2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln

Zonen II, IIIA und IIIB

verboten

Die in bestimmten Transformatoren und Stromleitungen enthaltenen flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel sind in hohem Maße gesundheitsschädlich und zum Teil krebserregend. Diese Kühl- und Isoliermittel sind in nicht nur unerheblichen Mengen in

Transformatoren und Stromleitungen enthalten. Die Gefahr des Austretens bei Havarien oder infolge unbemerkter Undichtigkeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund müssen diese Anlagen im gesamten Wasserschutzgebiet verboten werden.

2.5 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben

Zonen IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern

Das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall und bergbaulichen Rückständen birgt ein sehr hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser. Abfälle und bergbauliche Rückstände können große Mengen wassergefährdender Stoffe enthalten. Selbst bei der Einhaltung hoher technischer Sicherheitsmaßnahmen besteht die Gefahr, dass diese wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden und in den Boden und das Grundwasser eindringen. Die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern wird von dem Verbot ausgenommen, weil eingeschätzt wird, dass davon keine große Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Die in der Zone II zulässige Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle ist auch in den Zonen IIIA und IIIB zulässig.

Zone II

verboten, ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten

Haushaltskompostierung wird wegen des als eher gering einzuschätzenden Gefährdungspotenzials zugelassen. Dies ermöglicht für die in der Zone II gelegenen Kleingartenanlagen die Ausbringung von Inhalten aus Komposttoiletten, die über den Kompost behandelt wurden. Die anderen aufgeführten Handlungen sind jedoch aufgrund der nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials

Zonen IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik

Radioaktives Material muss wegen seiner stark krebserregenden und erbgutverändernden Wirkung prinzipiell aus allen Lebensmitteln ferngehalten werden. Dies gilt in besonderem Maße für das Trinkwasser, da schon die geringste radioaktive Belastung insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern zu schweren Schädigungen führen kann. Eine besondere Gefahr besteht darin, dass schon die Aufnahme geringster Mengen radioaktiver Stoffe aufgrund der dadurch hervorgerufenen Veränderungen der Zellen oder des Erbmaterials langfristig zu erheblichen Schäden führen kann.

Von dem Verbot ausgenommen sind die medizinische Anwendung und Anlagen der Mess-, Prüf- und Regeltechnik. Auf Grund der Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung der Bevölkerung muss der diagnostische und therapeutische Umgang mit radioaktiven Präparaten in der weiteren Schutzzone erlaubt sein. Der Umgang mit inerten radioaktiven Präparaten im Bereich der Mess-, Prüf- und Regeltechnik schließt ein Freisetzen radioaktiven

Materials in die Umwelt weitgehend aus. Die Ausnahmebestimmung ist somit zur Einhaltung des Übermaßverbotes erforderlich.

Zone II **verboten**

Die in den Zonen IIIA und IIIB geltenden Ausnahmeregelungen für die medizinische Anwendung und Anlagen der Mess-, Prüf- und Regeltechnik soll in der Zone II nicht mehr gelten, da Unglücksfälle, bei denen doch radioaktives Material freigesetzt wird, letztlich nie auszuschließen sind. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot ist damit aufgrund der geringen Ausdehnung der Zone II nicht gegeben.

2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen

Zonen IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde

Die Pflanzenschutzmittel-Anwendung auf Nichtkulturland ist grundsätzlich nur mit Ausnahmegenehmigung des LALLF auf der Grundlage des § 12 Absatz 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes möglich. Diese Formulierung dient der Verwaltungsvereinfachung, um unabsehbare Sicherungsmaßnahmen an besonderen Objekten (z.B. Umspannstationen, Trafohäuser) ggf. schnellstmöglich genehmigen zu können. Eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde ist dabei unbedingt erforderlich.

Zone II **verboten**

Das vollständige Verbot der genannten Handlung ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in den Zone IIIA und IIIB dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

2.8 Anwendung von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen

Zonen II, IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verboten, ausgenommen für die anderen öffentlichen Straßen bei Extremwetterlagen wie z.B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können

Als Auftaumittel für Schnee- und Eisbeseitigung kommen vorwiegend Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid zum Einsatz. Sie gehören der Wassergefährdungsklasse 1 an und werden im Boden kaum abgebaut. Die genannten Stoffe werden an Rändern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen in konzentrierter Form durch die Niederschläge in den Untergrund eingetragen. Langfristig gesehen kann es zu einer Aufsatzung der tieferen Bodenschichten und zum Eindringen in das Grundwasser und damit zur Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung kommen. Als Alternative zu den Auftaumitteln sollten abstumpfende Mittel verwendet werden.

Zur Vermeidung von erhöhten Unfallgefahren wird der Einsatz von Auftaumitteln auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von dem Verbot ausgenommen.

Für alle anderen öffentlichen Straßen ist der Einsatz von Auftaumitteln bei auftretenden Extremwetterlagen wie z.B. Eisregen zulässig, wenn keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können.

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen

Zonen IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes

Abwasser von kommunalen Kläranlagen oder auch Kleinkläranlagen enthält eine Vielzahl gesundheitsschädlicher Stoffe wie z. B. pathogene Keime oder Arzneimittelreste. Sofern es sich um gewerbliches Abwasser handelt, kann es eine unüberschaubare Vielzahl wassergefährdender Stoffe enthalten. Dies gilt auch für behandeltes Abwasser. Da die Anlagen selbst sowie die dazugehörigen Abwasserrohrleitungen undicht werden können, stellen sie ein hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser dar.

Die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes muss von dem Verbot ausgenommen werden, da die auch zu einer Verringerung der Gefährdung des Grundwassers führt.

In Abhängigkeit von der Bebauungssituation in den Zonen IIIA und IIIB muss auch der Neubau ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen möglich sein.

Zone II

verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes

Auch in der Zone II muss die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes von dem Verbot ausgenommen werden, da diese zu einer Verringerung der Gefährdung des Grundwassers führt. Der Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen ist (außer in begründeten Ausnahmefällen) nicht zulässig.

3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken

Zonen IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden

Mit Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken wird im Falle eines Starkregens ein Teil des in der Kanalisation anfallenden Regen- oder Mischwassers noch vor der Kläranlage oder einem anderen Endpunkt der Kanalisation abgeschlagen, meist in ein Oberflächengewässer, aber auch in Versickerungsbecken. Damit wird eine hydraulische Überlastung der Kanalisation und der Kläranlage verhindert. Eine Reinigung der abgeschlagenen Wässer ist nicht möglich.

Mischwasser ist ein Gemisch aus kommunalem Abwasser und Niederschlagswasser, das hoch mit gesundheitsschädlichen Stoffen belastet ist. Auch reines Niederschlagswasser ist gerade im Falle eines Starkregens hoch mit gesundheitsschädlichen Stoffen belastet, weil bei Starkregen gesundheitsschädliche Stoffe wie Straßenabfälle, Hundekot, Öle und Benzine von den Verkehrsflächen in die Kanalisation gespült werden. Eine Versickerung des abgeschlagenen Wassers wäre schon aufgrund der entsprechenden Schutzbestimmung in der Zone IIIB verboten. Oberirdische Gewässer, in die das abgeschlagene Wasser in der Regel eingeleitet wird, stehen oft in hydraulischer Verbindung zum genutzten Grundwasser. Der Eintragungspfad ist hier besonders kurz, so dass gesundheitsschädliche Stoffe aus dem eingeleiteten Misch- und Regenwasser in das Grundwasser gelangen können.

Deshalb sind bereits in der Zone IIIB hohe Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen zu stellen. Dazu gehört, dass die entsprechenden Anlagen durch ein fachkundiges Unternehmen nach Bedarf bzw. mindestens alle fünf Jahre auf Schäden überprüft werden.

Zone II

verboten

Das Errichten oder Erweitern von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken muss in der Zone II verboten werden, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in den Zone IIIA und IIIB dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten und Abwassersammelgruben

Zonen IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen mit dichten Behältern und für häusliches und vergleichbares Abwasser

Trockenaborte und abflusslose Sammelgruben sind in der Regel Einzelfälle. Sie werden mit dieser Schutzbestimmung nicht verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass die entsprechenden Anlagen dichte Behälter haben müssen. Anderenfalls könnten mit den Fäkalien pathogene Keime und kaum oder schwer eliminierbare Stoffe wie Arzneimittel in den Untergrund und in das Grundwasser gelangen. Ein dichter Behälter schließt den Eintrag dieser Stoffe aus. Die Inhalte von Trockenaborten/Komposttoiletten könnten über den Kompost (siehe Nummer 3.5) behandelt und danach verwertet werden. Die Inhalte von Sammelgruben für häusliches und vergleichbares Abwasser werden abgefahren. Sie sind damit einer kanalgebundenen Entsorgung gleichwertig. Abwässer anderer Zusammensetzung sind verboten.

Zone II

verboten

Das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten und Abwassersammelgruben muss in der Zone II verboten werden, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in den Zone IIIA und IIIB dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

3.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser

Zonen II, IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A A 142 errichtet und betrieben werden

Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser wird durch diese Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Das Arbeitsblatt DWA-A A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. „Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ wird in der Rechtsprechung als allgemein anerkannte Regel der Technik akzeptiert.

Das Arbeitsblatt enthält Hinweise zur Planung, dem Bau und dem Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten. Es berücksichtigt hydrogeologische Randbedingungen auf Basis einer Empfehlung zur Durchführung einer Risikoanalyse und zeigt auf, mit welchen technischen Möglichkeiten eine Risikominderung erreicht werden kann.

3.5 Ausbringung von Abwasser und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten

Zonen II, IIIA und IIIB

verboten

Abwasser und unbehandelte Inhalte von Trockenaborten enthalten eine Vielzahl gesundheitsschädlicher Stoffe wie z. B. pathogene Keime, Chemikalien aus dem Wasch- und Reinigungsbereich oder Arzneimittelreste. Sofern es sich um gewerbliches Abwasser handelt, kann es eine unüberschaubare Vielzahl wassergefährdender Stoffe enthalten. Beim Ausbringen von Abwasser, z. B. zur Düngung, besteht die große Gefahr, dass ein Teil der genannten Stoffe ins Grundwasser gelangt. Deshalb müssen die Ausbringung von Abwasser und des unbehandelten Inhalts von Trockenaborten, zu welchem Zweck auch immer, im Wasserschutzgebiet verboten werden.

3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser

Zone IIIB

verboten, ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261/5

Beim Versickern oder Verrieseln von Abwasser ist der Eintragspfad in das Grundwasser besonders kurz und die Gefährdung entsprechend massiv.

Aus diesem Grund sind die Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser u.a. aus gewerblichen Anlagen (z.B. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) verboten. Dieses Wasser kann zum Teil mit in ihrer Wirksamkeit auf das Grundwasser unbekanntem Stoffgruppen versetzt sein (z. B. Wärmeträgerflüssigkeit, Biozide), die bei Versickerung oder Verrieselung auf direktem Wege in das Grundwasser eingetragen werden könnten. Auch sind Havarien, die zu einer Belastung z.B. des Kühlwassers bzw. Wassers in Wärmepumpenanlagen führen können, nicht ausgeschlossen.

Ausgenommen von dem Verbot ist das Versickern oder Verrieseln von biologisch behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern es nur großflächig über die Sickergräben bzw. Sickermulden gemäß der DIN-Norm 4261 Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“ versickert wird. In der Bodenzone erfolgt durch Abbau, Adsorption, Ionenaustausch oder andere Eliminationsprozesse ein weitgehender Rückhalt von Schadstoffen. Dieser Rückhalt und Abbau erfolgt um so besser, je größer die Fläche ist, auf die das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser bzw. biologisch behandelte Abwasser aus Kleinkläranlagen zur Versickerung oder Verrieselung gebracht wird.

Zone IIIA

verboten, ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/ Sickermulde nach DIN 4261/5

In der Zone IIIA gilt das unter Zone IIIB Gesagte gleichermaßen. Jedoch dürfen in der Zone IIIA keine neuen Kleinkläranlagen errichtet bzw. bestehenden Kleinkläranlagen erweitert werden.

Vorhandene Kleinkläranlagen sind vom Verbot ausgenommen, wenn das Versickern oder Verrieseln des biologisch behandelten Abwassers großflächig über die Sickergräben bzw. Sickermulden gemäß der DIN-Norm 4261 Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“ erfolgt.

Zone II

verboten

Die für die Zonen IIIA und IIIB vorgesehenen Ausnahmen des Versickerns oder Verrieselns von biologisch behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen können hinsichtlich der Zone II nicht mehr zugelassen werden.

Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (höchstens 50 Tage). Es bleibt somit nicht mehr genügend Zeit, wassergefährdende Stoffe, die bei einer Versickerung oder Verrieselung auf direktem Wege in das Grundwasser gelangen können, zu eliminieren.

3.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG

Zone IIIB

verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser

Die Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser dient unter anderem der Anreicherung des Grundwassers. Dies gewinnt wegen der zunehmenden Versiegelung der Landschaft immer mehr an Bedeutung. In Wasserschutzgebieten ist die Versickerung bzw. Verrieselung von Niederschlagswasser nur dann vertretbar, wenn es nicht schädlich belastet ist. Dies gilt in der Regel für Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden.

Zone IIIA

verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone

Das Versickern oder Verrieseln von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist in der Zone IIIA erlaubt, sofern dies großflächig über die belebte Bodenzone erfolgt. In der Bodenzone erfolgt durch Abbau, Adsorption, Ionenaustausch oder andere Eliminationsprozesse ein weitgehender Rückhalt von Schadstoffen.

Dieser Rückhalt und Abbau erfolgt umso besser, je größer die Fläche ist, auf die das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser zur Versickerung oder Verrieselung gebracht wird.

Die Gefährdung des Grundwassers wird damit auf ein Minimum beschränkt.

Zone II

verboten, ausgenommen das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser

Das Versickern oder Verrieseln des auf Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers ist erlaubt, um die in der Zone II erwünschte Grundwasserneubildung nicht unnötig zu verringern. In der Bodenzone erfolgt durch Abbau, Adsorption, Ionenaustausch oder andere Eliminationsprozesse ein Rückhalt und Abbau von Schadstoffen, so dass von dieser Handlung eine nur sehr geringe Gefahr ausgeht. Ein entsprechendes Verbot würde somit gegen das Übermaßverbot verstoßen.

verboten für Metaldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer

Das Versickern oder Verrieseln von Niederschlagswasser ist für Metaldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie teerhaltige Pappdächer verboten, da durch das Niederschlagswasser Schwermetalle (z. B. Kupfer) oder wassergefährdende Stoffe ausgewa-

schen und durch direkte Versickerung oder Verrieselung in das Grundwasser eingetragen werden können.

Die unmittelbare punktuelle Versickerung kann zu schädlichen Stoffeinträgen in das Grundwasser führen, die in der Zone II aufgrund der nur noch sehr kurzen Verweilzeit bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerkes (höchstens 50 Tage) nicht mehr abgebaut bzw. eliminiert werden können.

3.8 Einleiten von Schmutzwasser in Oberflächengewässer

Zonen IIIA und IIIB

verboten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt

Oberirdische Gewässer, die für die Einleitung von Schmutzwasser in Betracht kommen, stehen oft in hydraulischer Verbindung zum genutzten Grundwasser. Wasserfassungsanlagen können darüber hinaus innerhalb der Zone II variierende Mengen an Uferfiltrat aus Oberflächengewässern erhalten.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser in Oberflächengewässer, die anschließend die Zone II durchfließen, besteht daher die Gefahr, dass gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime in die Fassungsanlagen eingetragen werden.

Die Schutzbestimmung erfasst auch das gereinigte Abwasser aus dem Ablauf von Kläranlagen, da dieses Abwasser immer noch gesundheitsschädliche Stoffe, insbesondere pathogene Keime sowie Niederschlagswasser enthält, das insbesondere im Falle eines Starkregens hoch mit gesundheitsschädlichen Stoffen wie Straßenabfällen und Hundekot sowie Ölen und Kraftstoffen von Verkehrsflächen u. ä. belastet sein kann.

Zone II

verboten

Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in die Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (höchstens 50 Tage). Es bleibt somit nicht mehr genügend Zeit, o.g. gesundheitsschädliche Stoffe, die bei einer Versickerung auf direktem Wege in das Grundwasser gelangen können, zu eliminieren. Deshalb darf eine Einleitung von Schmutzwasser in innerhalb der Zone II gelegene Oberflächengewässer nicht erfolgen und ist somit generell verboten.

4. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen

Zonen IIIA und IIIB

erlaubt, wenn nicht die RiStWaG beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II

Das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen wird durch diese Schutzbestimmungen nicht generell verboten. Es wird aber gefordert, dass die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten als allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten sind. Die Richtlinien beinhalten bundeseinheitliche und allgemein anerkannte besondere Anforderungen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten. Die schon in der Zone II zulässigen Handlungen sind auch in der Zone III möglich.

Zone II

verboten, ausgenommen unbefestigte öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt - öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

Die Errichtung oder Erweiterung oben genannter baulicher Anlagen wird auch hier generell nicht verboten. Unbefestigte öffentliche Wald- und Feldwege, beschränkt-öffentliche Wege,

Eigentümerwege und Privatwege sind bei breitflächigem Versickern des abfließenden (Regen-)Wassers vom Verbot ausgenommen. Von diesen baulichen Anlagen geht keine besondere Gefahr von Unfällen aus und das Potential zur Grundwassergefährdung ist eher gering.

4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen

Zonen IIIA und IIIB

verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen

Die Errichtung oder Erweiterung von Rangier- und Güterbahnhöfen muss grundsätzlich verboten werden, da auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsmaßnahmen eine Freisetzung wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist. Gerade beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ist die Gefahr des Herunterfallens und Aufbrechens des Transportgutes besonders groß. Vorhandene Sicherheitsmaßnahmen können das Risiko der Freisetzung wassergefährdender Stoffe nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen. Weiterhin kann es beim An- und Abtransport von wassergefährdenden Stoffen zur Umschlagstelle zu Unfällen und einer damit verbundenen Freisetzung von Schadstoffen innerhalb des Schutzgebietes kommen.

Zone II

verboten

Die Errichtung und Erweiterung von Eisenbahnanlagen aller Art ist in der Zone II verboten. Auf Bahnhöfen, die dem Personenverkehr dienen und allen genutzten Gleisanlagen, besteht die Gefahr von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen. Daraus ergibt sich ein sehr großes Gefährdungspotential für das Grundwasser auf direkten oder indirekten Pfaden, auch wenn die Gefahr nicht so hoch wie auf Rangier- und Güterbahnhöfen ist. Aber die Gefährdung von Wasserfassungen ist aufgrund der größeren Nähe weitaus höher. Eine zusätzliche Belastung für das Grundwasser ergibt sich aus der Verwendung von Pflanzvernichtungsmitteln zur notwendigen Freihaltung der Gleisanlagen.

4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische Bauwerke sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen

Die Verwertung der genannten Stoffe in oder auf Böden sowie deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke bergen ein hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser, da diese Materialien in nicht unerheblichen Mengen wassergefährdende Stoffe enthalten und diese freigesetzt und in den Boden und ins Grundwasser gelangen können.

Zone IIIB

je nach Einbauart erlaubt, wenn die Vorgaben - des § 12 der BBodSchV oder - der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden

Die Formulierung von bestimmten Anforderungen, bei deren Einhaltung die genannten Handlungen vom Verbot ausgenommen werden, ist aufgrund der vielfältigen Fallkonstellationen in der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) generell nicht möglich. Um dem entgegenzuwirken, ist die Verwertung unter bestimmten Bedingungen in der Zone IIIB erlaubt. Sofern Boden außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht in technischen Bauwerken oder zur Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion verwertet wird, kann die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nummer 20 -Technische Regeln Boden – (LAGA-Mitteilung 20) angewandt werden. Das Bodenschutzrecht gilt dann nicht unmittelbar (z.B. Ausnahmen bei der Verfüllung – Z 0* - und zusätzliche Eluatuntersuchungen).

Die Vorgaben des § 12 BBodSchV beziehen sich auf das Auf- und Einbringen in oder auf eine durchwurzelbare Bodenschicht oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung anderer Abfälle, wie z.B. Schlacken oder Bauschutt, können ebenfalls die entsprechenden Technischen Regeln der LAGA-Mitteilung 20 heran gezogen werden. Daher wird in der Tabelle unter Zone III B zwischen M 20 und Bundesbodenschutzverordnung unterschieden.

Das generelle Verbot, Boden und geeignetes Recyclingmaterial in die Zone III A einzubauen, stellt gegenüber der LAGA-Mitteilung 20 Allgemeiner Teil, die u.a. von der LAWA mitgetragen wurde, eine Verschärfung dar. Bei guter Geschüttheit des genutzten Grundwasserleiters kann durch die Behörden geprüft werden, ob ein Einbau ab Zone IIIA möglich ist.

Zonen II, IIIA

verboten

Das grundsätzliche Verbot der genannten Maßnahmen ist notwendig, weil bei Verwertung wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau die Gefahr besteht, dass über längere Zeiträume nicht nur unerhebliche Mengen wassergefährdender Stoffe durch Auslaugung oder Auswaschung ins Grundwasser gelangen können. Dieses Risiko ist aufgrund der kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

4.4 Errichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art

Zonen IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung

Das Einrichten oder Erweitern von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art wird mit der Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird gefordert, dass die entsprechenden Einrichtungen über eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung verfügen müssen. Mit dieser Formulierung sollen provisorische Einrichtungen und Anlagen, die nicht über eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung verfügen, ausgeschlossen werden.

Zone II

verboten

Die genannten Einrichtungen sind mit einem regen Besucher- und Kfz-Verkehr verbunden. Es bestehen Gefährdungen durch aus Kraftfahrzeugen austretende Kraftstoffe, Öle, Kühlflüssigkeit, Bremsflüssigkeit, Abrieb aus Reifen und Bremsbelägen. Weitere Probleme entstehen in aller Regel durch eine nicht ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung. Die für die Zonen IIIA und IIIB geforderte ordnungsgemäße Abwasserentsorgung schließt das Problem nicht aus. Dieses Risiko ist aufgrund der kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

4.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen

Zonen IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung

Das Errichten und Erweitern von Sportanlagen wird mit der Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird gefordert, dass die genannten Einrichtungen über eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung verfügen müssen, die ansonsten auch außerhalb von Schutzgebieten erforderlich ist. Die Erfahrungen zeigen, dass bei Sportanlagen die Abwasserbeseitigung häufig nicht den an sie zu stellenden Forderungen entspricht oder nur proviso-

risch gelöst wird. Sportanlagen unterliegen in der Regel einem erhöhten Publikumsverkehr und stellen somit auch allein durch die Höhe des Abwasseraufkommens ein Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Die Schutzbestimmung soll derartige Einflüsse ausschließen.

verboten für Tontaubenschießanlagen und Golfanlagen

Das Errichten und Erweitern von Tontaubenschießanlagen muss verboten werden, weil durch die Verwendung von Munition verschiedenster Materialien in der Regel eine Anreicherung des Bodens mit Schwermetallen stattfindet, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen kann. Wirksame Gegenmaßnahmen sind nicht realisierbar.

Schießstände in geschlossenen Räumen sind von dem grundsätzlichen Verbot ausgenommen, da die Munition nicht direkt mit dem Boden in Kontakt kommt.

Die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen ist auszuschließen, weil zur Sicherung der Beispielbarkeit ein intensiver Einsatz von Wachstumshebern, Düngesowie Pflanzenschutzmitteln erfolgt und durch die ständige Bewässerung die Gefahr besteht, dass erhebliche Mengen vorgenannter Stoffe ins Grundwasser gelangen.

Zone II

verboten

Die genannten Einrichtungen sind mit einem regen Besucher- und Kfz-Verkehr verbunden. Es bestehen Gefährdungen durch aus Kraftfahrzeugen austretende Kraftstoffe, Öle, Kühflüssigkeit, Bremsflüssigkeit, Abrieb aus Reifen und Bremsbelägen. Weitere Probleme entstehen in aller Regel durch eine nicht ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung. Die für die Zonen IIIA und IIIB geforderte ordnungsgemäße Abwasserentsorgung schließt das Problem nicht aus. Dieses Risiko ist aufgrund der kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

4.6 Durchführung von Sportveranstaltungen

Zone IIIB

erlaubt

In der Zone IIIB kann aufgrund der Entfernung zur Wasserfassung und der längeren Fließzeit des Grundwassers bis zur Wasserfassung, in der ein Abbau wassergefährdender Stoffe möglich ist, die Durchführung von Sportveranstaltungen zugelassen werden.

Zone IIIA

verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen wird in der Zone IIIA mit der Schutzbestimmung nicht generell verboten. Verboten wird aber die Durchführung von Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen, weil derartige Veranstaltungen immer mit einem größeren Besucher- und Kfz-Verkehr verbunden sind. Wenn derartige Veranstaltungen nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen (hier Sportanlagen) stattfinden, ist eine ordnungsgemäße Abwicklung - insbesondere hinsichtlich möglicher Umweltgefährdungen, hier Grundwasser - nicht zu gewährleisten.

verboten für Motorsport

Das Verbot für Motorsportveranstaltungen ist aufgrund der großen Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmiermittel, Hilfsstoffe) in das Grundwasser infolge von Unfällen, Havarien oder Betriebsstörungen notwendig. Mögliche diffuse Einträge sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Zone II

verboten

Siehe Begründung in 4.5

4.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen

In Wasserschutzgebieten ist eigentlich jede Art der Bestattung, sowohl von Menschen als auch von Tieren, auf Friedhöfen, in Friedwäldern oder anderen Anlagen, schon aus ästhetischen, aber auch aus fachlichen Gründen abzulehnen. Durch die Verwesungsprozesse bei Erdbestattungen kommt es zu einer Freisetzung einer großen Anzahl von Gesundheit gefährdenden Stoffen und pathogenen Keimen, die eine Nutzung des Grundwassers beeinträchtigen können.

Zone IIIB **erlaubt**

Trotz des oben Genannten könnte in der Zone IIIB aufgrund der Entfernung zur Wasserfassung die Errichtung eines neuen Friedhofes bzw. die Erweiterung eines bestehenden Friedhofs zugelassen werden. Aufgrund der längeren Fließzeit des Grundwassers bis zur Wasserfassung ist ein Abbau der durch die Verwesungsprozesse bei Erdbestattungen freigesetzten gesundheitsgefährdender Stoffe und pathogener Keime möglich.

Zonen II und IIIA **verboten**

Bestattungen sind aus hygienischen und ästhetischen Gründen abzulehnen. Durch die Verwesungsprozesse bei Erdbestattungen kommt es zu einer Freisetzung von gesundheitsgefährdenden Stoffen und pathogenen Keimen, die eine Nutzung des Grundwassers beeinträchtigen können. Weitere Gründe sind die Nebenerscheinungen des Verwesungsprozesses und der Rotte von Sarg sowie Grab- und Sargbeigaben. Auch Urnenbestattungen gefährden das Grundwasser, weil die Asche Verstorbener Schwermetalle enthält. In den Zonen II und IIIA dürfen deshalb neue Friedhöfe nicht errichtet und bestehende Friedhofsanlagen nicht erweitert werden.

4.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen

Zonen II, IIIA und IIIB **verboten**

Flugplätze stellen ein erhebliches Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen in Wasserschutzgebieten ist zu verbieten, weil bei der Betankung und Wartung von Flugzeugen mit großen Mengen wassergefährdender Stoffe umgegangen wird, bei Unfällen und Havarien deshalb auch erhöhtes Gefährdungspotential entsteht und z.B. bei der Eisfreimachung der Flugzeuge sowie der Flugbetriebsflächen im Winter große Mengen der in der Regel gesundheitsschädlichen Auftaumittel angewendet werden.

Militärische Anlagen und Übungsplätze stellen durch die Lagerung und den Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und Munition und wegen der Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an Militärfahrzeugen ein erhebliches Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. In Wasserschutzgebieten dürfen deshalb neue Anlagen nicht errichtet und bestehende Anlagen nicht erweitert werden.

4.9 Durchführung militärischer Übungen

Zone IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen

Beim Durchführen militärischer Übungen können durch eine Vielzahl von Handlungen die das Grundwasser schützenden Deckschichten des Bodens geschädigt werden (z. B. durch

Kettenfahrzeuge und das Ausheben von Stellungen). Damit wird die Wirkung des Bodenfilters eingeschränkt, so dass es zu einem schnelleren Eintrag von Schadstoffen und damit zur Grundwasserschädigung kommen kann. Darüber hinaus findet durch andere Maßnahmen, z. B. Verschießen von Übungsmunition, eine Anreicherung des Bodens mit Schwermetallen und anderen wassergefährdenden Stoffen statt, die ein erhebliches Gefährdungspotential für das Grundwasser darstellen. Da beim Durchfahren auf klassifizierten Straßen die beschriebenen Gefahren nicht auftreten können, war diese Handlung vom Verbot auszunehmen.

Zone II

verboten

Die Schutzbestimmung stellt eine Verschärfung des schon in den Zonen IIIA und IIIB geltenden Verbotes dar, weil die von militärischen Übungen ausgehenden Gefahren aufgrund der größeren Nähe zu der Wasserfassung nicht mehr tolerierbar sind.

4.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen, Baustofflagern

In Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern wird regelmäßig mit größeren Mengen wassergefährdender Stoffe, wie Kraft- und Schmierstoffen, Farben, Lösungsmitteln, Isoliermitteln usw. umgegangen. Gerade wegen des oft nur provisorischen Umgangs und des Charakters der genannten Anlagen besteht eine besondere Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangen.

Zonen III A und IIIB

erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3

In den Zonen IIIA und IIIB können aufgrund der Entfernung zur Wasserfassung und der längeren Fließzeit des Grundwassers bis zur Wasserfassung, in der ein Abbau wassergefährdender Stoffe möglich ist, entsprechende Anlagen zugelassen werden. Auch die erlaubten Handlungen unterliegen gewissen Einschränkungen. Dies wird durch den Verweis auf die Nummern 2.1 bis 2.3 deutlich.

Zone II

verboten

Wegen des oft nur provisorischen Umgangs und des Charakters der genannten Anlagen besteht eine besondere Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangen. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

5 Bergbau und sonstige Bodeneingriffe

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)

Zonen II, IIIA und IIIB

verboten

Die mit dem Bergbau verbundenen Abgrabungen, Bohrungen, vertikalen Förderanlagen und Stollen führen zu einer Minderung der Schutzfunktion der das Grundwasser schützenden Bodenschichten und erhöhen somit die Gefahr des Eintrages wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser. Darüber hinaus sind mit den in Rede stehenden Maßnahmen oft größere grundwasserabsenkende Maßnahmen verbunden, die auf die Grundwassernutzung erheblichen Einfluss haben können.

Beim Bohrlochbergbau werden sehr große Mengen wassergefährdender Stoffe aus großen Tiefen durch die nutzbaren Grundwasserleiter hindurch an die Erdoberfläche gefördert. Störfälle (z. B. Leckagen am Leitungssystem) könnten dazu führen, dass der genutzte

Grundwasserleiter nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden kann. Beim Untertagebau sind z. B. Bergstürze nicht auszuschließen, die zu dauerhaften Störungen der Deckschichten und Änderungen der Grundwasserdynamik führen können. Der Aufstieg hoch mineralisierter Tiefenwässer in die genutzten Grundwasserleiter durch Klüfte und vertikale Anlagen (Schächte, Brunnen, Bohrungen) stellt ein besonders hohes Gefährdungspotenzial dar.

5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen

Zone IIIB

verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche werden mit der Bestimmung nur dann verboten, wenn hierdurch die Schutzfunktion der Deckschichten wesentlich gemindert wird. Da das genutzte Grundwasser gerade deshalb so gut zur Trinkwassergewinnung geeignet ist, weil es von ausreichend mächtigen Schichten überdeckt und somit geschützt wird, muss eine wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten verboten werden. Diese Minderung tritt bei den oben beispielhaft genannten Erdaufschlüssen ein, die z. B. bei der kleinflächigen Nutzung grundeigener Bodenschätze entstehen.

Zonen II und IIIA

verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

Die Schutzbestimmung stellt eine Verschärfung der schon in der Zone IIIB für Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche geltenden Schutzbestimmung dar

Aufgrund der größeren Nähe zur Wasserefassung kommt es im Unterschied zu der in der Zone IIIB geltenden Schutzbestimmung in den Zonen IIIA und II bei Veränderungen und Aufschlüssen der Erdoberfläche nicht mehr darauf an, ob hierdurch die Schutzfunktion der Deckschichten wesentlich gemindert wird. Eine Minderung tritt in jedem Falle ein, so dass aufgrund der größeren Nähe zur Wasserefassung in den Zonen IIIA und II Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche grundsätzlich verboten werden müssen.

Von dem Verbot ausgenommen ist die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Die hierdurch hervorgerufenen Veränderungen der Erdoberfläche mindern in der Regel nicht die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Eine Durchsetzung des Verbotes wäre deshalb bei den genannten Maßnahmen unverhältnismäßig und würde gegen das Übermaßverbot verstoßen.

verboten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben

Von dem Verbot ausgenommen sind die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und das Herstellen von Baugruben. Die durch die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben hervorgerufene Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist von der Flächenausdehnung gering und bei den Leitungen und Baugruben auch stets nur vorübergehend. Eine Durchsetzung des Verbotes wäre deshalb bei den genannten Maßnahmen unverhältnismäßig und würde gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

5.3 Durchführung von Bohrungen

Zonen IIIA und IIIB

Mit Bohrungen werden die das Grundwasser schützenden Deckschichten verletzt. Es besteht die Gefahr, dass auf diesen Wegen Schadstoffe direkt, ohne vorherige Passage der ungesättigten Bodenzone, in das Grundwasser gelangen und innerhalb kürzester Zeit in den Brunnen der Wasserversorgungsanlagen eintreffen.

verboten, ausgenommen die in der Zone II zulässigen Handlungen

Diese Formulierung dient der Klarstellung, dass die in der Zone II zulässigen Handlungen auch in den Zonen IIIA und IIIB zulässig sind.

verboten, ausgenommen Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken

Um die notwendigen Baugrunduntersuchungen für die im Wasserschutzgebiet zulässigen Baumaßnahmen zu ermöglichen, sind diese von dem Verbot auszunehmen. Die Ausnahmebestimmung für Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken ist notwendig, um durch die Beobachtung mögliche Gefahren bzw. nachteilige Veränderungen des Grundwassers und damit für die Wasserfassung (z.B. Schadstoffeinträge, Grundwasserspiegelabsenkungen) frühzeitig erkennen und rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen treffen zu können.

verboten für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme) ohne Ausnahmegenehmigung

Bohrungen (z.B. Beregnungs- und Gartenbrunnen, Geothermie- und Erdölbohrungen) sind grundsätzlich verboten es sei denn die Unschädlichkeit ist im Einzelfall nachgewiesen. Wenn im Rahmen der durchgeführten Einzelfallprüfung geeignete hydrogeologische und geologische Voraussetzungen festgestellt wurden und eine Grundwassergefährdung durch die Maßnahme ausgeschlossen werden kann, besteht die Möglichkeit, eine Zulassung mit entsprechenden Auflagen – auch zum Rückbau - für o.g. Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 zu erhalten. Es wird der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen, vor dem Erteilen einer Ausnahmegenehmigung das LUNG, Dezernat Hydrogeologie, als zuständige Fachbehörde zu beteiligen.

Bei positiver Entscheidung sind die technischen Arbeiten von einer Fachfirma auszuführen (z.B. DVGW-zertifiziert nach W 120-2 (A)). Die Baumaßnahmen und ihre Ergebnisse sind nach Abschluss der Arbeiten zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde und dem LUNG auszuhändigen.

Zone II

verboten, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren fürs Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz

Ein Neubau von Brunnen zur Grundwasserentnahme ist grundsätzlich verboten, da auch durch kleine, nicht genehmigungspflichtige Entnahmen eine Veränderung des hydrodynamischen Einzugsgebietes des Wasserwerkes eintreten würde. Durch die Grundwasserförderung wird der zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasservorrat verringert. Das neu gebildete Grundwasser soll aber den Fassungen des Wasserwerkes zufließen. Von dem Verbot wird nur das Erneuern von Brunnen, für die bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt wurde, ausgenommen, um nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verstoßen. Für eine Erneuerung von Nutzbrunnen (z.B. Beregnungsbrunnen) sind die Unschädlichkeit sowie die hydrogeologische und geologische Eignung nachzuweisen. Die anderen Ausnahmebestimmungen sind notwendig, um Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser zu ermöglichen. Diese Maßnahmen erfordern oft das Abteufen von Bohrungen, um z. B. Grundwassermessstellen oder Sanierungsbrunnen zu errichten.

5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden

Die Erdwärmenutzung stellt in Wasserschutzgebieten ein hohes Gefährdungspotenzial dar, da durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe und die notwendigen Bohrungen für Erdwärmesonden Gefahren für das Grundwasser entstehen.

Zonen IIIA und IIIB

verboten, wenn keine Ausnahmegenehmigung vorliegt

Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden sind in den Zonen IIIA und IIIB grundsätzlich verboten, es sei denn die Unschädlichkeit ist im Einzelfall nachgewiesen. Die beim Bau der Erdwärmesonde verwendeten Materialien können eine zuverlässige Abdichtung Grundwasserstockwerk trennender, gering leitender Deckschichten nicht regelmäßig sicherstellen, auch eine wirksame Kontrolle der ordnungsgemäßen Ringraumabdichtung und des frostfreien Betriebes der Erdwärmeanlagen kann oft nicht gewährleistet werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Zulassung für oben genannte Maßnahmen zu erhalten, wenn aufgrund der hydrogeologischen und geologischen Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung erfolgreich beschieden wurde und eine Grundwassergefährdung durch die Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Es wird der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen, vor dem Erteilen einer Ausnahmegenehmigung das LUNG, Dezernat Hydrogeologie, als zuständige Fachbehörde zu beteiligen.

Bei positiver Entscheidung sind die technischen Arbeiten von einer Fachfirma auszuführen (z.B. DVGW-zertifiziert nach W 120-2 (A)). Die Baumaßnahmen und ihre Ergebnisse sind nach Abschluss der Arbeiten zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde und dem LUNG auszuhändigen.

Zone II

verboten

In dieser Schutzzone werden die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden verboten. Aufgrund der beim Bau der Erdwärmesonde verwendeten Materialien ist eine zuverlässige Abdichtung Grundwasserstockwerk trennender, gering leitender Deckschichten nicht regelmäßig sichergestellt. Auch eine wirksame Kontrolle der ordnungsgemäßen Ringraumabdichtung und des frostfreien Betriebes der Erdwärmeanlagen kann meist nicht gewährleistet werden. Fehlerhaft ausgeführte Bohrungen im Spülverfahren können nicht vollständig überbohrt und fachgerecht abgedichtet werden. Derart irreparable Schäden der geologischen Deckschichten sind in der Zone II auszuschließen. Dieses Risiko ist aufgrund der kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren

Zone IIIB

erlaubt

Bei Erdwärmekollektoren (Flächenkollektoren) werden die Sonden in der Regel nicht in die Tiefe sondern in der Fläche verlegt. Da die Leitungen mit dem Wärmeträgermedium nur circa 1 bis 2 m unter Geländeoberkante verlaufen, kommen sie selten mit Grundwasser in Berührung und können daher in der Zone IIIB zugelassen werden.

Zone IIIA

verboten, wenn keine Ausnahmegenehmigung vorliegt

Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmekollektoren sind in der Zone IIIA grundsätzlich verboten, es sei denn die Unschädlichkeit ist im Einzelfall nachgewiesen. Es besteht die Möglichkeit, eine Zulassung für o.g. Maßnahmen im Wege einer Ausnahmegenehmigung zu erhalten. Erdwärmekollektoren sind im Rahmen der erforderlichen Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Eingriffstiefe und des Flächenumgriffs zu bewerten, da bei der Errichtung der Kollektoranlage die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich

gemindert werden kann. Die Erdwärmekollektoren sollten oberhalb des maximalen Grundwasserspiegels liegen. Es wird der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen, vor dem Erteilen einer Ausnahmegenehmigung das LUNG, Dezernat Hydrogeologie, als zuständige Fachbehörde zu beteiligen.

Zone II **verboten**

Das Risiko der Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangen können ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

5.6 Sprengungen

Zonen IIIA und IIIB **verboten, sofern Grundwasser angeschnitten wird**

Das genutzte Grundwasser ist gerade deshalb so gut zur Trinkwassergewinnung geeignet, weil es von ausreichend mächtigen, gut filtrierenden Schichten überdeckt und geschützt wird. Eine wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten muss deshalb verhindert werden. Diese tritt bei Sprengungen ein, bei denen das Grundwasser angeschnitten wird. Außerdem können die entstehenden Verbrennungsrückstände der Explosivstoffe direkt in das Grundwasser gelangen und damit die Trinkwasserversorgung gefährden.

Zone II **verboten**

Sprengungen können die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, beeinträchtigen. Rückstände des eingesetzten Sprengstoffes können schädigende Reaktionsprodukte schaffen. Zonen höherer Durchlässigkeit können entstehen. Das vollständige Verbot ist notwendig, weil die entstehenden Gefahren selbst bei Einhaltung der in den Zonen IIIA und IIIB geltenden Beschränkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die entstehenden und möglichen Risiken sind wegen der größeren Nähe zur Wasserfassung nicht mehr tolerierbar.

5.7 CO₂- Speicherung und Fracking

Zonen II, IIIA und IIIB **verboten**

Voraussetzungen für Erkundungsmaßnahmen im Rahmen von CO₂-Speicherungsvorhaben oder Frackingprojekten sind Tiefbohrungen. Diese können als Folge von Spülungsverlusten schwere Grundwasserschäden anrichten und sollten daher in Wasserschutzgebieten nicht durchgeführt werden. Auch das Fracking-Verfahren wird in Wasserschutzgebieten verboten. Bei diesen Verfahren werden in der Gaslagerstätte künstliche Risse erzeugt und das Gas wird unter Einsatz etlicher Chemikalien aus den tiefen Gesteinsformationen gefördert. Große Anteile dieser z.T. stark wassergefährdenden Chemikalien sind nicht rückholbar und verbleiben im Untergrund.

Besorgnisse und Unsicherheiten bestehen hier besonders wegen des hohen Wasserbedarfs sowie wegen des Einsatzes von Chemikalien als Additive. Weitere Risiken für das Grundwasser bestehen durch die Lagerung wassergefährdender Chemikalien.

Das oberflächennahe Grundwasser, aus dem Trinkwasser gewonnen wird, ist zwar von der CO₂-Speicherung grundsätzlich nicht betroffen, da bei der CO₂-Speicherung das CO₂ in tiefer liegende Gesteinshorizonte gepresst wird, deren Porenraum mit stark salzigen Formationswässern (Solen) gefüllt ist. Diese sind von den höheren Grundwasserleitern durch mächtige Barrieregesteine getrennt, die das CO₂ und seine Begleitstoffe nicht durchlassen.

Das Einbringen von CO₂ in den Untergrund kann allerdings Auswirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers zum einen durch Verdrängung von hochsalinaren Formationswässern und zum anderen bei einer Leckage von freiem CO₂ aus dem Speicherkomplex haben.

Zum Schutze vor möglichen Leckagen ist die Wahl eines geeigneten Speichers die wichtigste Voraussetzung für jedwede Lagerung von CO₂. Das im Untergrund gelagerte CO₂ darf weder zurück in die Atmosphäre gelangen, noch dürfen Trinkwasserhorizonte beeinträchtigt oder Menschen gefährdet werden. Leckagen müssen in jedem Falle vermieden werden, gänzlich ausschließen lassen sie sich jedoch nicht. Dieses Risiko ist in Wasserschutzgebieten nicht tolerierbar.

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBauO oder wesentliche Änderung deren Nutzung

Zonen IIIA und IIIB

verboten, ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung der baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wird mit der Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird lediglich gefordert, dass die vorgenannten Maßnahmen an baulichen Anlagen eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erfordern. Eine derartige Forderung ist auch außerhalb von Wasserschutzgebieten gängige Praxis. Da aber die Erfahrungen zeigen, dass insbesondere bei Erweiterungen und Nutzungsänderungen der Bau der Abwasseranlagen nicht immer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Abwassereinleitung nicht immer nach dem Stand der Technik erfolgt, wurde die Schutzbestimmung aufgenommen.

Zur Klarstellung dient die Anmerkung, dass die baulichen Anlagen, die keine Abwasserentsorgung benötigen, vom genannten Verbot ausgenommen werden.

Zone II

verboten

Das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen ist in aller Regel mit einem verstärkten Anfall von Abwasser und Abfall sowie Kfz-Verkehr verbunden. Dies gilt auch für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung der Anlagen. Die weitere Folgen sind eine höhere Versiegelung, die Störung der belebten Bodenzone, Erdaufschlüsse usw. Das vollständige Verbot für bauliche Anlagen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren selbst bei Einhaltung von besonderen Sicherheitsanforderungen letztlich nicht ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung

Zone IIIB

erlaubt, ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

Die Ausweisung neuer Baugebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe ist wegen des hohen Gefährdungspotentials für das Grundwasser zu verbieten. Auf durch Industrie und produzierendem Gewerbe genutzten Flächen findet in der Regel ein verstärkter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. In verstärktem Maße fallen Abwasser und Abfälle an. Für die dagegen vergleichsweise niedrigere Gefährdung durch Wohnbebauungen sind in der Regel in der Zone IIIB keine Einschränkungen notwendig.

Zonen II und IIIA

verboten

Die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung zieht, je nach der Zweckbestimmung, die Bebauung großer Flächen mit Wohnhäusern, Gewerbe oder Industrie nach sich. Damit findet auf vorher wenig frequentierten Flächen ein verstärkter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Es fallen in verstärktem Maße Abwasser und Abfälle an. Es werden Flächen versiegelt, was zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Somit wird das Grundwasser durch neue Baugebiete in Menge und Qualität beeinträchtigt. Aus diesem Grund dürfen ab Zone IIIA keine neuen Baugebiete mehr ausgewiesen werden.

Mit der Schutzbestimmung wird die Bebauung innerhalb bereits ausgewiesener Baugebiete nicht behindert.

MUSTER

Anhang zu den Erläuterungen

Hinweiszeichen zu § 2 Absatz 4

